

Die Landrätin

Kreis Soest · 59495 Soest

Empfangsbekanntnis

Espen-Energie GbR
vertr. d. Herrn Andreas Düser
vertr. d. Herrn Andre Münstermann
Espenweg 6
59519 Möhnensee-Theiningsen

Bauen und Immissionsschutz

Gebäude Hoher Weg 1 – 3 · 59494 Soest

Name	Harald Münstermann
Durchwahl	02921 30-3822
Zentrale	02921 30-0
E-Mail	immissionsschutz@kreis-soest.de
Internet	www.kreis-soest.de

Soest, **26. September 2024**

Bei Schriftwechsel und Fragen bitte stets angeben:

Geschäftszeichen

63.03.1041-63.91.01-20240547

Arbeitsstättennummer

0020692

Genehmigungsbescheid

Antragsteller:	Espen-Energie GbR, vertr. d. Herrn Andreas Düser, vertr. d. Herrn Andre Münstermann, Espenweg 6, 59519 Möhnensee-Theiningsen		
Maßnahme / Vorhaben:	Repowering gem. §16 BImSchG i.V.m. §16b BImSchG - Demontage einer bestehenden Windenergieanlage (Mo009) und Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs ENERCON E-160 P5 E3 R1 mit 119,83 m Nabenhöhe (Mo065) und 5.560 kW Nennleistung		
Grundstück:	59519 Möhnensee-Theiningsen		
	Gemarkung:	Flur:	Flurstück/e:
	Theiningsen	2	391
Eingang:	18.07.2024		

Sehr geehrter Herr Düser,
sehr geehrter Herr Münstermann,

hiermit erteile ich auf Ihren Antrag vom 18.07.2024 gem. § 16b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 1 und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)

die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ Enercon E-160 P5 E3 R1 mit 119,83 m Nabenhöhe (199,83 m Gesamthöhe) und einer Nennleistung von 5.560 kW

in 59519 Möhnensee, Gemarkung Theiningsen, Flur 2, Flurstück(e) 391.

Gliederung

1.	Genehmigungsumfang	4
1.1.	Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage	4
1.2.	Eingeschlossene Genehmigungen	4
2.	Antragsunterlagen	5
3.	Bedingungen, Auflagen, Nebenbestimmungen, Hinweise	8
3.1.	Bedingung	8
3.2.	Allgemeines	8
3.3.	Bereithaltung der Genehmigung	8
3.4.	Frist für Errichtung und Betrieb/Betriebsbeginn	8
3.5.	Anzeigepflicht	9
3.5.1.	Anzeige über den Baubeginn und die Inbetriebnahme der Anlage(n):	9
3.5.2.	Anzeige über die Stilllegung der Anlage(n):	9
3.6.	Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz	10
3.7.	Nebenbestimmungen zur Bauausführung und zum Brandschutz	10
3.8.	Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz	12
3.9.	Nebenbestimmungen zum Wasserrecht	19
3.10.	Nebenbestimmungen zum Natur- und Landschaftsschutz	19
3.11.	Nebenbestimmungen zum Abfallrecht	23
3.12.	Nebenbestimmungen zum Bodenschutz	23
3.13.	Nebenbestimmungen zur Flugsicherung	24
4.	Hinweise	28
5.	Gründe	29
5.1.	Sachverhalt	29
5.2.	Genehmigungsverfahren	30
5.2.1	Einordnung gemäß Anhang 1 der 4. BImSchV	30
5.2.2	Einordnung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG)	30
5.2.3	Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung	30
5.3.	FFH-Verträglichkeit	31
5.4.	Standortbeschreibung	31
5.5.	Nicht umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen	32
5.5.1.	Bauplanungsrecht	32
5.5.2.	Bauordnungsrecht	33
5.6.	Umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen	35
5.6.1	Schallimmissionen	35
5.6.2	Schattenwurf	36
5.6.3	Lichtimmissionen	37
5.6.4	Natur- und Artenschutz	38
5.6.5	Bodenschutz und Abfallwirtschaft	50

5.6.6	Wasserwirtschaft.....	51
5.7.	Zusammenfassende Beurteilung	51
6.	Kostenentscheidung.....	52
7.	Rechtsgrundlagen	52
8.	Ihre Rechte.....	54

Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend den Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung sind, erteilt:

1. Genehmigungsumfang

1.1. Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage

Die Genehmigung erstreckt sich auf den vollständigen Rückbau von einer bestehenden Windenergieanlage des Typs Micon M 1500 sowie die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-160 P5 E3 R1 mit 199,83 m Gesamthöhe und den folgenden Anlagen-/ Standortdaten:

Arbeitsstättennummer (Ast.)	Hersteller Anlagentyp	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotor-durchmesser [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
					Nr. WEA	Koordinaten UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert)			
0020692	Enercon E-160 P5 E3 R1	5.560	119,83	160	Mo065	436.084 5.706.553	Theiningse n	2	391

Standortdaten der zurückzubauenden Anlagen:

Arbeitsstättennummer (Ast.)	Hersteller Anlagentyp	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotor-durchmesser [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
					Nr. WEA	Koordinaten UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert)			
0483831	Micon M 1500	600	46,5	44	Mo009	435.963 5.706.579	Theiningse n	2	391

1.2. Eingeschlossene Genehmigungen

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung nach § 65 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018),
- Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)

Diese Genehmigung bezieht sich auf die Anlagengrundstücksparzelle(n) sowie die in den Antragsunterlagen dargelegten Erschließungsmaßnahmen. Hierüber hinaus gehende Erschließungsmaßnahmen (z. B. Straßen-/Wegebau), die weitere Netzanbindung und die Einspeisestelle in das Hochspannungsnetz werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweisen aus den Anforderungen zu diesem Bescheid. Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der unter Punkt 2 aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

2. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten, gekennzeichneten Unterlagen zugrunde. Sie sind Bestandteil dieser Genehmigung:

Lfd.-Nr.:	Reg. im Antrag	Bezeichnung:	Blatt:
1	1	Inhaltsverzeichnis	6
2	1	Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb sowie Änderung von Anlagen im Sinne von § 16 (b) BImSchG – Formular 1	2
3	1	Projektkurzbeschreibung	10
4	1	Erklärung zur Betreiber Identität	2
5	2	Bauantrag	2
6	2	Baubeschreibung	3
7	2	Bauvorlagebescheinigung	1
8	3	Herstell- und Rohbaukosten E-160 EP5 E3-HST-120-FB-C-01_FG	1
9	3	Ermittlung der Gesamtkosten E-160 EP5 E3-HST-120-FB-C-01_FG	1
10	4	Auszug topographische Karte 1:25.000	1
11	4	Amtliche Basiskarte 1:5.000	1
12	4	Lageplan 1:1.000	1
13	4	Übersichtsplan 1:2.000	1
14	4	Lageplan zur Baulasteintragung 1:1.000	1
15	4	Abstandsflächenberechnung	1
16	4	Hindernisangabe für die Luftfahrtbehörden E-160 EP5 E3 R1 119,83m Nabenhöhe	2
17	4	Technische Spezifikation Zuwegung und Baustellenflächen ENERCON Windenergieanlage E-160 EP5 E3 120 m Hybrid-Stahlurm	38
18	5	Technische Beschreibung ENERCON Windenergieanlage E-160 EP5 E3 R1 / 5560 kW	14
19	5	Technisches Datenblatt ENERCON Windenergieanlage E-160 EP5 E3 R1 / 5560 kW	3
20	5	Technische Beschreibung Fundamente E-160 EP5 E3-HST-120-FB-C-01	1
21	5	Technische Beschreibung Turm E-160 EP5 E3-HST-120-FB-C-01	1
22	5	Ansichtszeichnung E-160 EP5 E3-HST-120-FB-C-01	1
23	5	Technisches Datenblatt E-160 EP5 E3 R1	1
24	5	Zusammenbauzeichnung E-160 EP5 E3 R1	1
25	5	Technische Beschreibung Farbgebung	1
26	5	Technische Beschreibung Netzanschlussvariante 6 - Transformator in der Gondel E-160 EP5 E3 R1 5560 kW	20
27	6	Technische Beschreibung Wassergefährdende Stoffe ENERCON Windenergieanlage E-160 EP5 E3 R1	20
28	6	Sicherheitsdatenblätter – keine Druckversion enthalten	-
29	7	Technisches Datenblatt Abfallmengen EP5	1
30	7	Stellungnahme Abfallentsorgung	1
31	8	Informationen zur Entstehung von Abwasser	1
32	9	Technische Beschreibung Verminderung von Emissionen	1

33	9	Technische Beschreibung Schattenabschaltung ENERCON Platform Independent Control System (PI-CS)	5
34	9	Technisches Datenblatt Betriebsmodus 0 s ENERCON Windenergieanlage E-160 EP5 E3 R1 / 5560 kW mit TES (Trailing Edge Serrations)	15
35	9	Technisches Datenblatt Betriebsmodus OM-W-19804-0 ENERCON Windenergieanlage E-160 EP5 E3 R1 / 5560 kW Windpark Möhnensee Theiningsen	16
36	9	Technische Beschreibung Schallreduzierung ENERCON Platform Independent Control System (PI-CS)	19
37	9	SCHALLTECHNISCHER BERICHT R-2-2023-0383.01 über die Geräuschsituation in der Nachbarschaft von einer geplanten Windenergieanlage vom Typ Enercon E-160 EP5 E3 R1 am Standort 59519 Möhnensee-Theiningsen nach dem Interimsverfahren	85
38	9	SCHATTENWURFPYROGNOSE NR. R-2-2023-0383.02 über die optischen Immissionen in der Umgebung von einer geplanten Windenergieanlage des Typs Enercon E-160 EP5 E3 R1 am Standort 59519 Möhnensee-Theiningsen	519
39	10	Technische Beschreibung Anlagensicherheit ENERCON Windenergieanlagen	7
40	10	Technische Beschreibung ENERCON Eisansatzerkennung ENERCON Platform Independent Control System (PI-CS)	25
41	10	Gutachten Eisansatzerkennung an Rotorblättern von ENERCON Windenergieanlagen durch das ENERCON Kennlinienverfahren und externe Eissensoren	22
42	10	Technische Beschreibung Eisansatzerkennung ENERCON Windenergieanlagen EP5	12
43	10	Technische Beschreibung Gondelpositionierung bei Eisansatz ENERCON Platform Independent Control System (PI-CS)	9
44	10	Technische Beschreibung Befeuerung und farbliche Kennzeichnung ENERCON Windenergieanlagen	10
45	10	Technische Beschreibung Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung	12
46	10	Technisches Datenblatt Notstromversorgung der Befeuerung	1
47	10	Technische Beschreibung Blitzschutz ENERCON Windenergieanlagen	16
48	11	Technische Beschreibung Einrichtungen zum Arbeits-, Personen- und Brandschutz ENERCON Windenergieanlagen	5
49	11	Technische Beschreibung Flucht- und Rettungswege ENERCON Windenergieanlagen E-160 EP5 E3, E-160 EP5 E3 R1, E-175 EP5	12
50	11	Bestätigung Gegenstand der Bestätigung: ENERCON Windenergieanlagen (Maschinen zur Umwandlung kinetischer Energie der Luft in elektrische Energie)	1
51	11	EG/EU-Konformitätserklärung	2
52	12	Technische Beschreibung Brandschutz ENERCON Windenergieanlagen EP5	6
53	12	Allgemeines Brandschutzkonzept Windenergieanlagen E-160 EP5 E3	24
54	12	Ergänzung zum Brandschutzkonzept	3

55	13	Störfallverordnung– 12. BImSchV	1
56	14	Rückbauverpflichtung	1
57	14	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	1
58	14	Kostenschätzung für den Rückbau	1
59	15	Zusammenstellung der typengeprüften Dokumentationen ENERCON E-160 EP5 E3-HST-120-FB-C-01 keine Druckversion enthalten	-
60	15	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in Möhnesee-Theiningsen, Kreis Soest Verfasser: Bertram Mestermann Büro für Landschaftsplanung Brackhüttenweg 1 59581 Warstein-Hirschberg, Proj.-Nr. 2508 aus März 2024	79
61	15	Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Repowering einer Windenergieanlage in Möhnesee-Theiningsen, Kreis Soest Verfasser: Bertram Mestermann Büro für Landschaftsplanung Brackhüttenweg 1 59581 Warstein-Hirschberg, Proj.-Nr. 2508 aus März 2024	79
62	15	Fachliche Grundlage zur standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 UVPG zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage im Zuge eines Repowerings in Theiningsen, Gemeinde Möhnesee Verfasser: Bertram Mestermann Büro für Landschaftsplanung Brackhüttenweg 1 59581 Warstein-Hirschberg, Proj.-Nr. 2508 aus März 2024	15
63		Baugrundgutachten – wird bis Baubeginn nachgereicht	
64		Begründung zum Verzicht auf Gutachten zur Standorteignung	1

*Die Blattzahl verändert sich entsprechend bei doppelseitigem/einseitigem Druck.

Die Genehmigung wird unter nachstehend aufgeführten Bedingungen, Auflagen und Nebenbestimmungen erteilt:

3. Bedingungen, Auflagen, Nebenbestimmungen, Hinweise

3.1. **Bedingung**

Spätestens eine Woche vor Baubeginn ist für die Sicherung der Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB eine Sicherheitsleistung in Form einer befristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank, öffentlichen Sparkasse oder Volks- und Raiffeisenbank beizubringen und bis zum vollständigen Rückbau der WEA hinterlegt zu lassen. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an die Landrätin der Kreisverwaltung Soest (Bauordnungsamt) zahlt und auf die Einrede der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorausklage verzichtet (§§ 770, 771, 775 BGB).

Die Sicherheitsleistung wird wie folgt festgesetzt:

Herstellungssumme Enercon E-160 P5 E3 R1 = 2.858.000 €

Die Sicherheitsleistung beträgt 6,5% der Gesamtinvestitionskosten 2.858.000- €
(inkl. 19 % MwSt.) = 185.770 €

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Bankbürgschaft dem Kreis Soest vorliegt und die Annahme schriftlich bestätigt wurde. Die Bemessungsgrundlage ist im Abstand von 10 Jahren auf den aktuellen Kostensatz zu prüfen und der Bauaufsicht des Kreises Soest zur Entscheidung über eine Bürgschaftsanpassung vorzulegen. Auch bei einem Betreiberwechsel ist sicherzustellen, dass eine Bürgschaft in entsprechender Höhe hinterlegt bleibt.

Vor Baubeginn müssen die im amtlichen Lageplan dargestellten Abstandsflächen auf dem Flurstück 159, Flur 2, Gemarkung Theiningsen mittels Baulast gesichert werden.

3.2. **Allgemeines**

Die Anlage muss nach den geprüften, gekennzeichneten und dieser Genehmigung nachgehefteten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Festsetzungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.

3.3. **Bereithaltung der Genehmigung**

Diese Genehmigung mit allen Anlagen oder eine Abschrift / Kopie ist an der Betriebsstätte / Anlage oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereitzuhalten und den Bediensteten der Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

3.4. **Frist für Errichtung und Betrieb/Betriebsbeginn**

Der Baubeginn der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage, muss innerhalb von vier Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung erfolgen, andernfalls erlischt die Genehmigung.

3.5. Anzeigepflicht

3.5.1. Anzeige über den Baubeginn und die Inbetriebnahme der Anlage(n):

Der

- Gemeinde Möhnese, Hauptstraße 19, 59519 Möhnese
- Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 55, Königstraße 22, 59821 Arnsberg

dem

- Kreis Soest – Abteilung Bauen und Immissionsschutz – Untere Immissionsschutzbehörde
- Kreis Soest – Abteilung Umwelt – Untere Naturschutzbehörde

ist der **Zeitpunkt des Baubeginns** und der **Inbetriebnahme der Anlage** jeweils schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss den Behörden **mindestens zwei Wochen vor** dem beabsichtigten Baubeginn / Inbetriebnahme vorliegen.

3.5.2. Anzeige über die Stilllegung der Anlage(n):

Dem Kreis Soest – Abteilung Bauen und Immissionsschutz ist der Zeitpunkt der Stilllegung der Anlage (Mo065) oder von genehmigungsbedürftigen Anlageteilen unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).

Der Anzeige ist eine Beschreibung derjenigen Maßnahmen beizufügen, die sicherstellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

3.6. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz

Windenergieanlagen unterliegen gemäß Einordnung der Europäischen Kommission in Gänze der RL 2006/42/EG. Mit Ausstellung der EG-Konformitätserklärung sowie der Anbringung der CE-Kennzeichnung an einer WEA, bestätigt der Hersteller die Konformität der betreffenden WEA mit den Vorgaben der RL 2006/42/EG, und dass er dies mit Hilfe des erforderlichen Konformitätsbewertungsverfahrens ermittelt hat. Dies schließt die Bestätigung ein, dass die WEA die Vorgaben des Produktsicherheitsrechts hinsichtlich Sicherheit und Gesundheit von Personen bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung, also auch arbeitsschutzrelevante Belange erfüllt. Die Konformitätserklärung der jeweiligen Anlage ist der Genehmigungsbehörde spätestens zum Termin der Inbetriebnahme der Anlage zu übermitteln.

3.7. Nebenbestimmungen zur Bauausführung und zum Brandschutz

Bauausführung

- 3.7.1. Der Baubeginn bzw. der Ausführungsbeginn sind der Bauaufsichtsbehörde mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen. Das gleiche gilt für die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten.
- 3.7.2. Die statischen Bauteile der geplanten Windenergieanlage und der Trafostation müssen einschließlich der Fundamentierung nach den für diesen Anlagentyp aufgestellten und typengeprüften Standsicherheitsnachweisen erstellt und errichtet werden. Die Auflagen, Bedingungen und Hinweise der Prüfberichte sind vollständig zu erfüllen.
- 3.7.3. Repowering - Rückbauverpflichtung der Altanlagen
Vor Inbetriebnahme der beantragten Windenergieanlage (Mo065) ist die bestehende Windenergieanlage Mo009 Typ Micon M 1500 außer Betrieb zu nehmen. Ein Parallelbetrieb der beantragten Windenergieanlage (Mo065) und der Bestandsanlage Mo009 ist nicht zulässig. Die Rotorblätter, das Maschinenhaus (Gondel) und der Stahlrohr-/Bertonturm (Mast) inkl. Anlagenkomponenten der bestehenden Windenergieanlage Mo009 sind spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der beantragten Windenergieanlage (Mo065) vollständig zurückzubauen. Das Fundament und die Nebenanlagen (u. a. Wege- und Kranstellflächen) der bestehenden Windenergieanlage Mo009 sind spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der beantragten Windenergieanlage (Mo065) vollständig zurückzubauen. Durch eine Fachunternehmererklärung ist der vollständige Rückbau der bestehenden Windenergieanlage (Mo009) schriftlich zu bestätigen und der Abteilung 63 Bauen und Immissionsschutz der Kreisverwaltung Soest unverzüglich vorzulegen. Die Standsicherheit der Windenergieanlagen Mo065 und Mo009 ist in den einzelnen Bau- und Betriebsphasen nachzuweisen und der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreis Soest zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen.
- 3.7.4. Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns ist der Bauaufsichtsbehörde die schriftliche Erklärung der/des staatlich anerkannten Sachverständigen, wonach sie/er zur stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung zur Standsicherheit beauftragt wurde, vorzulegen.
- 3.7.5. Spätestens mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung des Bauvorhabens ist der Bauaufsichtsbehörde die Bescheinigung der/des staatlich anerkannten Sachverständigen vorzulegen, dass das Bauvorhaben entsprechend dem Standsicherheitsnachweis errichtet oder geändert wurde.
- 3.7.6. Vor Erstellung der Fundamentierung zur Feststellung der Tragfähigkeit des Untergrundes eine detaillierte Bodenuntersuchung von einem sachkundigen Ingenieurbüro

durchzuführen und in einem Bodengutachten zu dokumentieren. Das Ergebnis ist dem Prüflingenieur für Baustatik abzustimmen. Das Bodengutachten ist vor Baubeginn vorzulegen.

3.7.7. Ein Inbetriebnahmeprotokoll mit einer Bestätigung, dass die Auflagen in den gutachtlichen Stellungnahmen erfüllt sind und dass die installierten Anlagen mit der in der statischen Berechnung zugrunde liegenden Windenergieanlagen identisch ist (Konformitätsbescheinigung), ist der Abteilung Bauen und Immissionsschutz des Kreises Soest vor Inbetriebnahme vorzulegen.

3.7.8. Die Windenergieanlage ist alle 2 Jahre durch einen anerkannten Sachverständigen für Windenergieanlagen zu überprüfen. Prüfgrundlage der wiederkehrenden Prüfungen sind die

- Richtlinie für Windenergieanlagen des DIBt,
- Grundsätze zur Prüfung von Windenergieanlagen des BWE-Sachverständigenbeirates,
- Auflagen aus der Betriebsgenehmigung.

Über die Überprüfungen ist ein Bericht zu erstellen. Der Bericht ist der Immissionsschutzbehörde des Kreises Soest vorzulegen.

Hinweis:

Wird von der Herstellerfirma eine laufende (mindestens jährlich) Überwachung und Wartung durchgeführt, kann der Zeitraum der Fremdüberwachung auf 4 Jahre verlängert werden.

3.7.9. Die WEA ist mit einer Blattheizung ENERCON Plattform Independent Control System (PI-CS) auszustatten.

3.7.10. Vor Inbetriebnahme der WEA sind an den Zuwegungen und an Straßen und Wegen im Bereich von weniger als 300 m zur WEA Warnschilder mit konkretem Hinweis auf die Gefahr durch Eisabwurf dauerhaft und standsicher aufzustellen. Die Größe der Warnschilder muss mindestens DIN A 3 betragen. Der genaue Standort der Beschilderung ist mit den jeweiligen Straßenbaulastträgern abzustimmen.

3.7.11. Spätestens eine Woche vor Erstellung der Fundamentierung ist eine Hauptuntersuchung durch einen staatlich anerkannten oder bestellten Sachverständigen für Geotechnik durchzuführen und der Bericht vorzulegen. Vor und während der Arbeiten zur Erstellung des Fundamentes sind die Ergebnisse der Hauptuntersuchung und die in den zugehörigen Berichten vorgeschlagenen Maßnahmen zu beachten und zu befolgen. Für die Festlegung des Erkundungsumfanges sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik anzuwenden (insbesondere DIN EN 1997 Teil 1 und 2, DIN 1054, DIN 4020). Abweichungen von diesen Vorgaben sind durch einen weiteren staatlich anerkannten oder bestellten Sachverständigen für Geotechnik zu prüfen und schriftlich zu bestätigen. Die Berichte sind vor der Erstellung der Fundamente dem Kreis Soest, Abteilung Bauen und Immissionsschutz und dem Prüflingenieur für Baustatik vorzulegen. Mit dem Erstellen der Fundamente darf erst nach Freigabe durch den Prüflingenieur für Baustatik begonnen werden. Während der Bauausführung sind geeignete Kontrollen der Tragfähigkeit durchzuführen.

Brandschutz

3.7.12. Der örtlich zuständigen Feuerwehr ist innerhalb von 3 Monaten nach der Inbetriebnahme der Windkraftanlage Gelegenheit zu geben, sich die für einen Einsatz erforderlichen Ortskenntnisse zu verschaffen. Ein Nachweis der Ortsbegehung ist der

Genehmigungsbehörde spätestens vier Wochen nach der Begehung durch den Betreiber schriftlich vorzulegen.

- 3.7.13. Zu- und Durchfahrten, Aufstellflächen und Bewegungsflächen müssen für Feuerwehrfahrzeuge ausreichend befestigt und tragfähig sein. Sie sind als solche zu kennzeichnen und ständig frei zu halten. Die Kennzeichnung von Zufahrten muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar sein. Fahrzeuge dürfen auf den Flächen nach Satz 1 nicht abgestellt werden. (§5 Abs. 2 BauO NRW) Zufahrten und Bewegungsflächen für die Feuerwehr auf dem Grundstück sind nach „Musterrichtlinie Flächen für die Feuerwehr 2007“ zu errichten
- 3.7.14. Die zeitnahe Erreichbarkeit durch Feuerwehr und/oder Rettungsdienst setzt neben einer Brandmeldetechnik voraus, dass die beantragte Windenergieanlage mit einer „gut sichtbaren“ Kennzeichnung am Turm versehen wird (Buchstaben/Zahlenkombination). Diese Kennzeichnung ermöglicht es dem Meldenden einzelne Anlagen, auch in einem Windanlagenpark, zu selektieren.

Der Kreis Soest verfügt über eine „kreiseigene Kennzeichnung“.

Die vergebene Kennzeichnung für die WEA lautet:

WEA – Mo065

Diese Kennzeichnung ist nach den kreiseigenen Vorgaben am bzw. im Turm anzubringen:

Schriftgröße:	400 mm hoch x 1500 mm breit
Schriftfarbe:	schwarz
Schriftart:	Arial
Anbringungshöhe:	Unterkante Schriftsatz bis Erdniveau mind. 3m
Anbringungsort von außen:	Zur Hauptverkehrsstraße/ Zufahrt hin gewandt
Anbringungsort von innen:	Eingangsbereich + Maschinenraum (DIN A 4)
Material:	Klebefolie

Spätestens bei Inbetriebnahme ist die Kennzeichnung zu installieren und die Brandschutzdienststelle zu informieren (z.B. E-Mail mit Foto). Die entsprechenden Dienststellen wie Feuerwehr und Leitstelle werden dann von der Brandschutzdienststelle über die ordnungsgemäße Inbetriebnahme informiert, damit dort die Daten für den Einsatz bzw. den Standort der Anlage eingepflegt werden können.

3.8. Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz

- 3.8.1. Der „Schalltechnische Bericht R-2-2023-0383.01 über die Geräuschsituation in der Nachbarschaft von einer geplanten Windenergieanlage vom Typ Enercon E-160 EP5 E3 R1 am Standort 59519 Möhnesee-Theiningen nach dem Interimsverfahren“ der Kötter Consulting GmbH & Co. KG, Bonifatiusstraße 400 in 48432 Rheine, vom 30.07.2024, ist Bestandteil dieser Genehmigung und zu beachten.
- 3.8.2. Die von der Windenergieanlage (Mo065) verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich nicht relevant im Sinne der Ziffer 3.2.1 der TA Lärm zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen. Für die maßgeblichen Immissionsaufpunkte gelten insbesondere folgen Immissionsrichtwerte:

Immissionsort	Adresse	Gebietseinstufung	Immissionsrichtwerte in dB(A)	
			tags	nachts
IO-01	Espenweg 7, Theiningsen	MI	60	45
IO-02	Sankt-Agatha-Weg 22, Theiningsen	MI	60	45
IO-03	Stemmweg 5, Westrich	MI	60	45
IO-04	Am Bismarkturm 1, Wippringsen	MI	60	45
IO-05	Schillerstraße 8, Günne	MI	60	45
IO-06	Turfweg 5 b, Westrich	WR	50	35
IO-07	Soestdorn 8, Delecke	WR	50	35
IO-08	Am Sonnenhang 4, Delecke	WR	50	35
IO-09	Am Sonnenhang 1, Delecke	WR	50	35
IO-10	Dreihausen 1, Delecke	MI	60	45
IO-11	Dreihausen 4, Delecke	MI	60	45
IO-12	Dreihausen 2, Delecke	MI	60	45
IO-13	An der Haar 19b, Wippringsen	MI	60	45
IO-14	An der Haar 24b, Wippringsen	MI	60	45

MI = Mischgebiet, WR = Reines Wohngebiet

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräusche ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

- 3.8.3. Die Windenergieanlage (Mo065) ist zur **Tagzeit (06:00-22:00 Uhr)** entsprechend der Schallimmissionsprognose der Kötter Consulting GmbH & Co. KG, Bonifatiusstraße 400 in 48432 Rheine, Bericht Nr. R-2-2023-0383.01 vom 30.07.2024 nach den Herstellerangaben zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	$\sum L_{\text{Gesamt}}$
$L_{\text{WA,P}}$ [dB(A)]	85,1	90,9	95,3	100,1	101,9	101,3	94,7	75,5	106,7
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$ $\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$ $\sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB}$								
$L_{\text{e,max,Okt}}$ [dB(A)]	86,8	92,6	97,0	101,8	103,6	103,0	96,4	77,2	108,4
$L_{\text{o,Okt}}$ [dB(A)]	87,2	93,0	97,4	102,2	104,0	103,4	96,8	77,6	108,8

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{\text{o,Okt}}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten von 2,1 dB(A) dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

- 3.8.4. Die Windenergieanlage (Mo065) ist zur **Nachtzeit (22:00-06:00 Uhr)** entsprechend der Schallimmissionsprognose der Kötter Consulting GmbH & Co. KG, Bonifatiusstraße 400 in 48432 Rheine, Bericht Nr. R-2-2023-0383.01 vom 30.07.2024 nach den Herstellerangaben zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	$\sum L_{\text{Gesamt}}$
$L_{\text{WA,P}}$ [dB(A)]	81,3	86,8	90,0	91,7	94,6	94,2	84,9	60,4	99,5
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_{\text{R}} = 0,5 \text{ dB}$ $\sigma_{\text{P}} = 1,2 \text{ dB}$ $\sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB}$								
$L_{\text{e,max,Okt}}$ [dB(A)]	83,0	88,5	91,7	93,4	96,3	95,9	86,6	62,1	101,2
$L_{\text{o,Okt}}$ [dB(A)]	83,4	88,9	92,1	93,8	96,7	96,3	87,0	62,5	101,6

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{\text{o,Okt}}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten von 2,1 dB(A) dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

- 3.8.5. Spätestens bis zur Aufnahme des genehmigungskonformen Betriebs entsprechend der Nebenbestimmung 3.8.3 und 3.8.4 ist das Schallverhalten des WEA-Typs Enercon E-160 EP5E3 R1 STE durch eine FGW-konforme Vermessung eines anerkannten Sachverständigen an einer der beantragten Windenergieanlagen selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs nachzuweisen.

Es ist nachzuweisen, dass die in Nebenbestimmung 3.8.3 und 3.8.4 festgelegten Werte der obere Vertrauensbereichsgrenze $L_{\text{o,Okt}}$ nicht überschritten werden.

Werden nicht alle Werte $L_{\text{o,Okt}}$ eingehalten, kann der Nachweis über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen.

- 3.8.6. Bis zum Nachweis des Schallverhaltens durch eine FGW-konforme Vermessung des unter Nebenbestimmung 3.8.4 festgesetzten Betriebsmodus, darf die Windenergieanlage (Mo065) zur Nachtzeit, übergangsweise in einem Betriebsmodus betrieben werden, dessen Summenschalleistungspegel um mindestens 3 dB(A) unterhalb des Summenschalleistungspegels nach 3.8.4 liegt. Wird beim übergangsweisen Nachtbetrieb eine immissionsseitige Tonhaltigkeit festgestellt, ist der übergangsweise Nachtbetrieb unverzüglich einzustellen.

Schattenwurf und Lichtreflexionen:

- 3.8.7. Die „Schattenwurfprognose Nr. R-2-2023-0383.02 über die optischen Immissionen in der Umgebung von einer geplanten Windenergieanlage des Typs Enercon E-160 EP5 E3 R1 am Standort 59519 Möhnensee-Theiningsen der Kötter Consulting GmbH & Co. KG, Bonifatiusstraße 400 in 48432 Rheine, vom 30.07.2024, ist Bestandteil dieser Genehmigung und zu beachten.

- 3.8.8. Die Schattenwurfprognose der Kötter Consulting GmbH & Co. KG, Bonifatiusstraße 400 in 48432 Rheine, vom 30.07.2024, weist für die relevanten Immissionsaufpunkte

Immissionsorte	Adresse
SR-008	Dorfstraße 23a, Wippringsen
SR-009	Dorfstraße 23b, Wippringsen
SR-010	Dorfstraße 23a, Wippringsen
SR-011	Dorfstraße 24, Wippringsen
SR-017	Dorfstraße 21, Wippringsen
SR-018	Bundesstraße 17, Wippringsen
SR-023	Dorfstraße 20, Wippringsen
SR-026	Bundesstraße 15, Wippringsen

Immissionsorte	Adresse
SR-028	Dorfstraße 17, Wippringsen
SR-029	Bundesstraße 11, Wippringsen
SR-030	Dorfstraße 15, Wippringsen
SR-031	Dorfstraße 14/14a, Wippringsen
SR-032	Dorfstraße 12, Wippringsen
SR-033	Bundesstraße 9/9a, Wippringsen
SR-034	Dorfstraße 13, Wippringsen
SR-035	Dorfstraße 11, Wippringsen
SR-036	Bundesstraße 7, Wippringsen
SR-037	Dorfstraße , Wippringsen
SR-038	Dorfstraße 9, Wippringsen
SR-039	Dorfstraße 8a, Wippringsen
SR-040	Waldemei 36, Wippringsen
SR-041	Paradieser Weg 1a/1b, Wippringsen
SR-042	Dorfstraße 8, Wippringsen
SR-043	Dorfstraße 6a/6b, Wippringsen
SR-044	Waldemei 31, Wippringsen
SR-045	Waldemei 34, Wippringsen
SR-046	Milchweg 13, Wippringsen
SR-047	Dorfstraße 7, Wippringsen
SR-048	Paradieser Weg 3, Wippringsen
SR-049	Waldemei 32, Wippringsen
SR-050	Bundesstraße 3, Wippringsen
SR-051	Milchweg 11, Wippringsen
SR-052	Waldemei 29, Wippringsen
SR-053	Waldemei 30, Wippringsen
SR-054	Dorfstraße 7a, Wippringsen
SR-055	Bundestraße 4, Wippringsen
SR-056	Waldemei 23, Wippringsen
SR-057	Dorfstraße 5, Wippringsen
SR-058	Waldemei 28, Wippringsen
SR-059	Waldemei 27, Wippringsen
SR-060	Milchweg 3, Wippringsen
SR-061	Waldemei 1, Wippringsen
SR-062	Dorfstraße 3, Wippringsen
SR-063	Waldemei 17, Wippringsen
SR-064	Dorfstraße 1, Wippringsen
SR-065	Milchweg 9a, Wippringsen
SR-066	Dorfstraße 1a, Wippringsen
SR-067	Waldemei 21, Wippringsen
SR-068	Dorfstraße 4, Wippringsen
SR-069	Milchweg 1, Wippringsen
SR-070	Waldemei 15, Wippringsen
SR-071	Waldemei 3, Wippringsen
SR-072	Milchweg 5, Wippringsen
SR-073	Milchweg 1b, Wippringsen
SR-074	Waldemei 5, Wippringsen
SR-075	Waldemei 24, Wippringsen
SR-076	Waldemei 19, Wippringsen
SR-077	Milchweg 10, Wippringsen
SR-078	Waldemei 2, Wippringsen
SR-079	Waldemei 22, Wippringsen

Immissionsorte	Adresse
SR-080	Milchweg 6a, Wippringsen
SR-081	Waldemei 7, Wippringsen
SR-082	Milchweg 8, Wippringsen
SR-083	Waldemei 4, Wippringsen
SR-084	Delecker Weg 1/1a, Wippringsen
SR-085	Waldemei 13, Wippringsen
SR-086	Milchweg 7/7a, Wippringsen
SR-087	Waldemei 20, Wippringsen
SR-088	Delecker Weg 2, Wippringsen
SR-089	Delecker Weg 3, Wippringsen
SR-090	Milchweg 6, Wippringsen
SR-091	Waldemei 6, Wippringsen
SR-092	Waldemei 9, Wippringsen
SR-093	Am Bismarckturm 1/1a, Wippringsen
SR-094	An der Haar 2, Wippringsen
SR-095	Delecker Weg 2a, Wippringsen
SR-096	Delecker Weg 3a, Wippringsen
SR-097	Waldemei 11, Wippringsen
SR-098	An der Haar 1, Wippringsen
SR-099	Waldemei 8, Wippringsen
SR-100	An der Haar 4a, Wippringsen
SR-101	Am Bismarckturm 3/5, Wippringsen
SR-102	Waldemei 16, Wippringsen
SR-103	Delecker Weg 2b, Wippringsen
SR-104	Delecker Weg 5, Wippringsen
SR-105	An der Haar 4b, Wippringsen
SR-106	Milchweg 9, Wippringsen
SR-107	Waldemei 9, Wippringsen
SR-108	Delecker Weg 2c, Wippringsen
SR-109	An der Haar 6, Wippringsen
SR-110	Waldemei 12, Wippringsen
SR-111	Delecker Weg 5a, Wippringsen
SR-112	Waldemei 14, Wippringsen
SR-113	An der Haar 8, Wippringsen
SR-114	Am Bismarckturm 7a/7b, Wippringsen
SR-115	Delecker Weg 7, Wippringsen
SR-116	An der Haar 3, Wippringsen
SR-117	Delecker Weg 4, Wippringsen
SR-118	Am Bismarckturm 9, Wippringsen
SR-119	An der Haar 10a/10b, Wippringsen
SR-120	Delecker Weg 6a, Wippringsen
SR-121	Delecker Weg 9, Wippringsen
SR-122	An der Haar 5, Wippringsen
SR-123	Am Bismarckturm 11, Wippringsen
SR-124	Delecker Weg 6, Wippringsen
SR-125	Am Bismarckturm 15, Wippringsen
SR-126	An der Haar 12, Wippringsen
SR-127	Am Bismarckturm 13, Wippringsen
SR-128	Delecker Weg 11, Wippringsen
SR-129	An der Haar 7a, Wippringsen
SR-130	An der Haar 14, Wippringsen
SR-131	An der Haar 7b, Wippringsen

Immissionsorte	Adresse
SR-132	Delecker Weg 8, Wippringsen
SR-133	Am Bismarckturm 6, Wippringsen
SR-134	Delecker Weg 13, Wippringsen
SR-135	Am Bismarckturm 2, Wippringsen
SR-136	Am Bismarckturm 4, Wippringsen
SR-137	An der Haar 9/11, Wippringsen
SR-138	An der Haar 16/18, Wippringsen
SR-139	Am Bismarckturm 2a, Wippringsen
SR-140	An der Haar 13, Wippringsen
SR-141	Delecker Weg 15, Wippringsen
SR-142	An der Haar 20, Wippringsen
SR-143	Am Bismarckturm 10, Wippringsen
SR-144	An der Haar 15, Wippringsen
SR-145	An der Haar 22, Wippringsen
SR-146	An der Haar 24a/24b, Wippringsen
SR-147	Delecker Weg 10, Wippringsen
SR-148	Delecker Weg 17, Wippringsen
SR-149	An der Haar 17a/17b, Wippringsen
SR-150	Am Bismarckturm 8, Wippringsen
SR-151	An der Haar 19a/19b, Wippringsen
SR-152	An der Haar 26, Wippringsen
SR-153	An der Haar 23, Wippringsen
SR-154	An der Haar 32, Wippringsen
SR-155	An der Haar 25, Wippringsen
SR-156	Delecker Weg 20, Wippringsen
SR-157	An der Haar 27, Wippringsen
SR-158	An der Haar 29, Wippringsen
SR-159	An der Haar 31, Wippringsen
SR-160	Spitälerholz 2, Wippringsen
SR-161	Delecker Weg 33, Wippringsen
SR-162	Spitälerholz 11, Wippringsen
SR-163	Spitälerholz 3, Wippringsen
SR-168	Sankt-Agatha-Weg 22, Theiningsen
SR-169	Sankt-Agatha-Weg 9, Theiningsen
SR-170	Sankt-Agatha-Weg 12, Theiningsen
SR-171	Dunkle Straße 2, Theiningsen
SR-172	Sankt-Agatha-Weg 10, Theiningsen
SR-173	Thingstraße 6, Theiningsen
SR-174	Sankt-Agatha-Weg 8, Theiningsen
SR-175	Dunkle Straße 1, Theiningsen
SR-176	Espenweg 2, Theiningsen
SR-177	Sankt-Agatha-Weg 2, Theiningsen
SR-178	Espenweg 6, Theiningsen
SR-179	Wierlauker Weg 4, Theiningsen
SR-180	Wierlauker Weg 6, Theiningsen
SR-181	Espenweg 5m Theiningsen
SR-182	Espenweg 7, Theiningsen
SR-183	Wierlauker Weg 2, Theiningsen
SR-184	Thingstraße 10, Theiningsen
SR-185	Thingstraße 11, Theiningsen
SR-187	Thingstraße 12 (Café), Theiningsen
SR-188	Thingstraße 12, Theiningsen

Immissionsorte	Adresse
SR-190	Thingstraße 12a, Theiningsen

eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) bzw. 30 min/d aus. An diesen Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschaltvorrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.

- 3.8.9. Die Begrenzung der Beschattungsdauer muss durch automatisch wirksame Abschaltautomatik sichergestellt werden. Die beantragte Windenergieanlage ist an eine Schattenwurfabschaltung anzuschließen, welche die Abschaltung der Windenergieanlage steuert.
- 3.8.10. Es muss durch geeignete Abschaltvorrichtungen überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass die Schattenwurf-Immissionen der Windenergieanlage insgesamt an den unter 3.8.8 genannten Immissionsaufpunkten 30 h/a und 30 min/d nicht überschreiten.
- 3.8.11. Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschaltvorrichtung für jeden unter 3.8.8 genannten Immissionsaufpunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren. Bei einer Programmierung auf Nullbeschattung entfällt die Pflicht zur Registrierung der realen Beschattungsdauer. Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Kreis Soest - Abteilung Bauen und Immissionsschutz unverzüglich vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.
- 3.8.12. Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors ist die Windenergieanlage innerhalb des im Schattenwurfgutachten ermittelten worst-case-Beschattungszeitraums der in der Nebenbestimmung Nr. 3.8.8 aufgelisteten Immissionsaufpunkte unverzüglich manuell oder durch Zeitschaltuhr außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschaltvorrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist. Zwischen der Störung der Abschaltvorrichtung und der Außerbetriebnahme der Windenergieanlage aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.
- 3.8.13. Vor Inbetriebnahme ist vom Hersteller der Anlage eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, wonach ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen unter 3.8.7 genannten Immissionsaufpunkte maschinentechnisch gesteuert wird und somit die vorher genannten Nebenbestimmungen 3.8.7 bis 3.8.12 eingehalten werden.
- 3.8.14. Der Sensor der lichtgesteuerten Abschaltvorrichtung ist regelmäßig im Rahmen der Servicearbeiten an der jeweiligen Windenergieanlage auf Verschmutzung und Beschädigung zu kontrollieren. Verschmutzungen und Beschädigungen sind unverzüglich zu beseitigen und die Durchführung zu dokumentieren.
- 3.8.15. Störenden Lichtblitzen (Discoeffekten) ist durch Verwendung mittelreflektierender Farben (z. B. RAL 840 HR) und matter Glanzgrade gemäß DIN 67530 / ISO 2813-1978 für Turm, Kanzel und Rotorblätter vorzubeugen.

3.9. Nebenbestimmungen zum Wasserrecht

Nebenbestimmungen zu den Überfahrten über den Graben:

- 3.9.1. Der Baubeginn ist der Wasserbehörde des Kreises Soest schriftlich oder per E-Mail vorher anzuzeigen (E-Mail: wasserwirtschaft@kreis-soest.de).
- 3.9.2. Durch Baustelleneinrichtung und -verkehr dürfen keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund bzw. in den Wasserlauf gelangen. Auf der Baustelle ist ausreichend Ölbindemittel und eine geeignete, ausreichend bemessene Auffangwanne vorzuhalten. Baustellenpersonal ist über den Lagerort des Bindemittels konkret zu informieren.
- 3.9.3. Auf besondere Sorgfalt im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist stets zu achten. Dies betrifft auch die Demontage der vorhandenen Windenergieanlage. Bei Bedarf sind geeignete Schutzvorkehrungen zu treffen, die eine mögliche Verunreinigung des Bodens und des Grundwassers verhindern.
- 3.9.4. Das Abfüllen von Öl und Treibstoffen ist mit zusätzlichen Sicherungsmaßnahmen außerhalb der Baugrube auf geeigneten Flächen durchzuführen.
- 3.9.5. Beim Austritt wassergefährdender Stoffe ist die Umweltalarmbereitschaft über die Leitstelle zu informieren. Es sind sofort Maßnahmen zur Abdichtung und Eindämmung zu ergreifen.

Hinweise:

1. Der Betreiber ist verpflichtet, Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass wassergefährdende Stoffe in Gewässer bzw. das Grundwasser gelangen, unverzüglich - notfalls fernmündlich - der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen, dabei sind Art, Umfang, Ort und Zeit des Schadensereignisses anzugeben.
2. Falls der Einbau von RCL- Material vorgesehen ist, hat der Materialeinbau den Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung zu entsprechen.
3. Eine Wasserhaltung während des Fundamentbaus erfordert eine vorherige wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 8 WHG - außer bei geringen Mengen und vorübergehendem Zweck (§ 46 WHG erlaubnisfreie Benutzung).

3.10. Nebenbestimmungen zum Natur- und Landschaftsschutz

- 3.10.1. Zur Minimierung der Auswirkungen auf den Naturhaushalt sind die Transporttrassen, Lagerzonen etc. auf ein Minimum zu reduzieren, unmittelbar an der Baustelle anzulegen, nicht zu versiegeln und nach der Baumaßnahme zurückzubauen
- 3.10.2. Der anfallende Erdaushub ist getrennt nach Bodenarten in Mieten vor Ort zu lagern und nach Fertigstellung der Fundamente in richtiger Reihenfolge wieder einzubauen.
- 3.10.3. Gemäß MUNV & LANUV (2023) ist der Mastfußbereich im Umkreis der geplanten WEA (entspricht der vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 m) so zu gestalten, dass für WEA-empfindliche Vogelarten oder Fledermäuse keine attraktiven Nahrungshabitate geschaffen werden.
 - Mastfußflächen und Kranstellplätze sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.

- Es dürfen sich im o. g. Umkreis der WEA sowie auf den Kranstellflächen keine Mastfußbrachen, Gehölze, Teiche/Tümpel oder ähnliche potenzielle Nahrungshabitate entwickeln.
- Nach Möglichkeit sind alle nicht geschotterten oder versiegelten Flächen bis an den Mastfuß heran der normalen landwirtschaftlichen Nutzung zu überlassen oder mit Bodendeckern zu bepflanzen.

In jedem Fall ist auf Kurzrasenvegetation, Brachen sowie auf zu mähenes Grünland zu verzichten.

- 3.10.4. Vorhandene Gehölze sind während der Bauarbeiten gemäß der DIN 18920: Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen und der RAS-LP 4 Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen, vor Beschädigungen zu bewahren. Es sind Schutzmaßnahmen gegen mechanische Schäden an oberirdischen Teilen und im Wurzelraum der Bäume zu ergreifen. Beeinträchtigungen und Verluste sind durch entsprechende Neupflanzungen zu kompensieren.
- 3.10.5. Bei Gehölzschnitten sind die gesetzlichen Vorgaben nach § 39 (5) des Bundesnaturschutzgesetzes sowie die ZTV Baumpflege zu beachten.
- 3.10.6. Um Irritationen von Tieren zu vermeiden, sind die nächtlichen Beleuchtungen auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren. Beleuchtungen, welche aus Gründen der Arbeitssicherheit notwendig sind und in der Regel durch Bewegungsmelder ausgelöst werden, dürfen nur den unmittelbaren Bereich ausleuchten, welcher begangen wird.
- 3.10.7. Für die aktive Bauphase ist hinsichtlich der arten- und umweltschutzrechtlichen Belange eine umweltfachliche Baubegleitung einzurichten. Diese nimmt folgende mögliche Aufgaben wahr:
- Kontrolle von zu entfernenden Vegetationsbeständen außerhalb des Rodungszeitfensters
 - Kontrolle von potenziellen Quartierstrukturen im Falle einer nachträglich eintretenden Betroffenheit baumhöhlentragender Gehölze
 - Fachliche Unterstützung bei Funden geschützter Tierarten und Kommunikation mit den zuständigen Naturschutzbehörden
- 3.10.8. Um die im betroffenen Bereich lebenden Vögel nicht mehr als erforderlich zu stören, ist die WEA außerhalb der Brutzeit d.h. zwischen dem 15.08. und dem 01.04. eines jeden Jahres zu errichten.
- Sollte der Baubeginn für das Fundament in die Brutzeit fallen, muss die Baufeldräumung vor dem 01.04. erfolgen, sodass es nicht zur Anlage von Brutplätzen kommt.
 - Der Beginn von Baumaßnahmen ist auch im Zeitraum vom 01.04. bis 15.08. zulässig, wenn nachweislich keine Bruten von Vögeln betroffen sind. Dies ist im Rahmen der ökologischen Baubegleitung zu erfassen und der zuständigen Behörde nachzuweisen.
 - Die Umsetzung der Bauzeitenregelung ist zu dokumentieren und der Genehmigungsbehörde unaufgefordert vorzulegen.
 - Um sicherzustellen, dass sich keine Tiere ansiedeln, sind Vergrämungsmaßnahmen (Mahd, regelmäßige Kontrolle der Fläche) zulässig.
- 3.10.9. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände infolge eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos für Fledermäuse ist ab dem Beginn des Betriebs der WEA ein Standard-Abschaltscenario gemäß MKULNV (2017) vorzunehmen:

3.10.9.1 Die WEA ist vom 01.04. bis 31.10. eines jeden Betriebsjahres von

Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang bei Temperaturen $\geq 10^\circ\text{C}$ (Messungen in Gondelhöhe) und bei Windgeschwindigkeiten ≤ 6 m/s (gemessen im 10-Minuten-Mittel) abzuschalten bis ggf. abweichende Abschaltzeiten durch die Ergebnisse eines Gondelmonitorings vorliegen und in Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde angewendet werden.

3.10.9.2 Ein Gondelmonitoring kann über die Dauer von zwei Betriebsjahren durchgeführt werden, um die Abschaltzeiten betriebsfreundlich bzw. an die tatsächlich vorhandene Fledermausaktivität vor Ort anzupassen:

- Die aus dem 1. Gondelmonitoring-Jahr errechneten Cut-in-Windgeschwindigkeiten (= Windgeschwindigkeiten, ab welcher die WEA eingeschaltet wird) wären im 2. Gondelmonitoring-Jahr für den Betrieb anzuwenden. Nach dem 2. Gondelmonitoring-Jahr würden die Cut-in-Windgeschwindigkeiten für den dauerhaften Anlagenbetrieb errechnet werden. Als Erfassungsgeräte eignen sich etwa Batcorder der Firma ecoObs, Anabat der Firma Titley Scientific sowie Geräte der Firma Avisoft Bioacoustics. Die Auswertung erfolgt über die Software ProBat.
- Um den Betriebsalgorithmus für den langfristigen Betrieb zu optimieren, wird mit Hilfe der Daten eines zweijährigen Gondelmonitorings nach der Methodik von Brinkmann et al. (2011) und Behr et al. (2016, beide in MULNV & LANUV 2017) ermittelt.
 - Das Gondelmonitoring hat während der ersten beiden Betriebsjahre jeweils mindestens vom 1. April bis 31. Oktober an der WEA-Gondel zu erfolgen.
 - Bei Hinweisen, dass bereits vor dem 1. April und noch nach dem 31. Oktober Fledermäuse aktiv sind, ist der Erfassungszeitraum dementsprechend auszuweiten und in die spätere Berechnung miteinzubeziehen.
 - Die Mikrofone müssen vor der Erfassung kalibriert werden und die Einstellungen in der Erfassungseinheit so vorgenommen werden, dass die Ergebnisse entsprechend der Vorgehensweise im RENEBAT-Forschungsvorhaben berechnet werden können (siehe Behr et al. 2016 in MULNV & LANUV 2017). Beispielsweise sind für den Batcorder der Firma EcoObs folgende Einstellungen vorzunehmen, damit die Ergebnisse verwendbar sind: Threshold -36 dB, Posttrigger 200 ms, Quality 20, Critical Frequency 16.
 - Die Ermittlung der Abschaltalgorithmen erfolgt durch Berechnung mit der ProBat-Software. Dabei muss der Wert der getöteten Fledermäuse pro WEA und Jahr < 1 sein.
 - Nach jedem vollendeten Gondelmonitoring-Jahr mitsamt Auswertung der Aufnahmen und Berechnung der Abschaltalgorithmen ist der Unteren Naturschutzbehörde bis zum 15. Februar des Folgejahres ein Ergebnisbericht vorzulegen.
 - Im zweiten Betriebsjahr ist die WEA nach den errechneten Betriebsalgorithmen des ersten Gondelmonitoring-Jahres zu betreiben. Ab dem dritten Betriebsjahr und für den dauerhaften Betrieb ist die WEA nach den errechneten Betriebsalgorithmen aus beiden Gondelmonitoring-Jahren zu betreiben.

3.10.9.3 In jedem Fall ist bei Inbetriebnahme der WEA, mit den Standard-Abschaltzeiten gemäß NRW-Leitfaden oder mit optimierten Abschaltzeiten gemäß den Ergebnissen des Gondelmonitorings, der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, in der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist.

- Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der UNB vorzulegen.
- Dabei müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit und elektrische Leistung im 10 min-Mittel erfasst werden. Sofern die Temperatur als Steuerungsparameter genutzt wird, ist auch diese zu registrieren und zu dokumentieren.

3.10.10. Für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist gemäß Berechnung des LBP insgesamt für die WEA ein Ersatzgeld in Höhe von **18.206,76€** vor Baubeginn auf das Konto der Kreiskasse Soest (IBAN DE05 4145 0075 0003 0000 23; BIC WELADED1SOS) Kassenzeichen 1234.0007634 und dem Verwendungszweck „Ersatzgeld WEA Möhnese Theiningsen 20240547“ zu überweisen.

3.10.11. Für die Kompensation des Eingriffs ist auf einer Fläche von 2.080 m² auf dem Flurstück 425, Flur 2, Gemarkung Theiningsen eine Streuobstwiese anzulegen. Das Grünland ist extensiv zu nutzen.

- Pflanzschema: Pflanzabstand = mindestens 10 m
- Pflanzqualität: Hochstämme, Stammhöhe mind. 180 cm, 2 x verpflanzt mit Ballen, Stammumfang mind. 10 - 12 cm, Lokale Sorten
- Pflegemaßnahmen und Pflegeintervalle, Bewirtschaftungsauflagen (Obstbäume): Die Anpflanzungen sind spätestens in der auf die Fertigstellung der Baumaßnahme folgenden Pflanzperiode durchzuführen und auf Dauer zu erhalten. Die Obstbäume sind fachgerecht zu pflegen. In den ersten Jahren (2. bis 10. Standjahr) ist ca. alle zwei Jahre ein Erziehungsschnitt der Bäume zum Aufbau eines tragfähigen Kronengerüsts vorzunehmen. Für Obstgehölze ab 10 Jahre ist mindestens alle fünf Jahre ein fachgerechter Pflege- oder Verjüngungsschnitt mit Nachbehandlung im Folgejahr (Entfernung der Wasserschosse) vorzunehmen, um das Vergreisen des Kronengerüsts zu verhindern und eine ausreichende Durchlüftung der Krone (Verminderung von Pilzbefall) zu gewährleisten. Wunden und Astbrüche sind fachgerecht zu versorgen. Die Bäume sind vor Verbiss zu schützen und mit einer Baumverankerung (Baumpfahl) zu sichern. Verluste sind durch entsprechende Neupflanzungen zu kompensieren
- Pflegemaßnahmen und Pflegeintervalle, Bewirtschaftungsauflagen (Grünland):
- Verzicht auf Düngung, Pflanzenschutzmittel und Bodenbearbeitung
- 1-2-malige Mahd mit Abtransport des Mahdgutes ab 01. Juni oder < 4 GVE/ha
- Die extensive Nutzung ist vom Eingriffsverursacher oder dessen Rechtsnachfolger spätestens in der auf die Fertigstellung der Baumaßnahme folgenden Pflanzperiode durchzuführen und auf Dauer zu erhalten. Die extensive Nutzung ist vor Baubeginn rechtlich zu sichern.

3.10.12. Um den Habitatverlust für die Feldlerche auszugleichen ist auf den Flurstücken 201, Flur 1, Gemarkung Theiningsen (18.676 m²), 397, Flur 2, Gemarkung Theiningsen (55.000 m², davon 3 ha nutzbar), 425, Flur 2, Gemarkung Theiningsen (46.412 m², davon 3,2 ha nutzbar) eine Fläche von mindestens 1 ha für die Feldlerche aufzuwerten.

- Die konkrete Fläche kann jährlich auf den verschiedenen Flurstücken rotieren.
- Es ist eine Saatreihe mit doppeltem Saatreihenabstand (mind. 20 cm) in Sommergetreide, Winterweizen oder Triticale anzulegen.
- Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie die mechanische Beikrautregulierung ist zu unterlassen.
- Die Herrichtung der CEF-Maßnahme hat vor Baubeginn zu erfolgen. Die Funktionserfüllung muss zum Zeitpunkt des Baubeginns gegeben sein.
- Die Fläche ist vor Baubeginn rechtlich zu sichern. Hier reicht es, eine der genannten Flächen als Beispielfläche zu sichern.
- Im Rahmen eines Monitorings ist der UNB ein jährlicher Bericht über Lage und Zustand der Flächen vom Antragsteller vorzulegen.

3.11. Nebenbestimmungen zum Abfallrecht

3.11.1. Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage hat die Betreibergesellschaft eine Abfallerzeugernummer beim Sachgebiet Abfallwirtschaft des Kreises Soest zu beantragen.

3.11.2. Die im Zuge der Baumaßnahmen (Errichtung) anfallenden Abfälle sind vorrangig einer Verwertung zuzuführen. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind auf dafür zugelassenen Entsorgungsanlagen der ESG Soest im Kreisgebiet Soest zu beseitigen.

3.11.3. Falls Boden (Oberboden und Tiefenboden) bewegt wird und nicht an Ort und Stelle wieder eingebaut werden kann, ist er vorrangig einer anderweitigen Verwertung zuzuführen.

3.11.4. Bei einer Bodenverwertung über 400 m² Fläche, z. B. auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, ist eine eigenständige Baugenehmigung erforderlich (Antrag beim Sachgebiet Abfallwirtschaft des Kreises Soest).

3.11.5. Bei Verwendung von Recyclingmaterial, z. B. als Unterbau bei der Erstellung der Anfahrwege zu der WEA oder der Kranstellflächen, ist vor dem Einbau bei dem Sachgebiet Wasserwirtschaft des Kreises Soest nachzufragen, ob ein Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis erforderlich ist.

3.11.6. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass nach dauerhafter Aufgabe einer WEA das Befestigungsmaterial für die Zuwegungsflächen und Kranstellflächen (evtl. ist RC – Material verwandt worden) wieder entfernt und wiederverwendet / wiederverwertet wird. Der Nachweis ist zu dokumentieren.

3.11.7. Für Bodenmassen, die auf eine Bodendeponie verbracht werden oder das Gelände zu anderen Verwertungsmaßnahmen verlassen, ist dem Sachgebiet Abfallwirtschaft des Kreises Soest der Verbleib nachzuweisen.

3.12. Nebenbestimmungen zum Bodenschutz

- 3.12.1 Die Ausführungen im Kapitel 14.1 des Landschaftspflegerischen Begleitplanes zu Minderungsmaßnahmen im Umgang mit dem Schutzgut Boden sind zwingend zu beachten und umzusetzen.
- 3.12.2 Beim Umgang mit Boden sind, u. a. zur Vermeidung von Bauunfällen und -leckagen sowie Erosion von Bodenmieten die Vorgaben der DIN 18300 (Erdarbeiten), DIN 18915 (Bodenarbeiten), DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial) und die Bestimmungen des § 6 ff. der BBODSCHV einzuhalten.
- 3.12.3 Der Bodenabtrag hat fachgerecht horizontweise (humoser Oberboden, Unterboden, Verwitterungszone Festgestein) zu erfolgen.
- 3.12.4 Die Zwischenlagerung von Boden hat möglichst kurz und platzsparend, getrennt nach den einzelnen Horizonten zu erfolgen. Bei einer Bodenlagerung von mehr als 6 Monaten sind die Bodenmieten mit tiefwurzelnden, winterharten, stark wasserzehrenden Pflanzen (z. B. Luzerne, Waldstauden-Roggen, Lupine oder Ölrettich) zu begrünen.
- 3.12.5 Die Oberbodenmiete sollten in Trapezform nicht höher als 2 Meter locker aufgeschüttet werden.
- 3.12.6 Die Fundamente (dauerhafte Erdaufschüttung) sind mit dem zuvor ausgehobenen Boden, entsprechend der ursprünglichen Lagerung, zu überdecken.
- 3.12.7 Sämtlicher Wiedereinbau von Boden hat „vor Kopf“, vorzugsweise mit leichten Baumaschinen zu erfolgen.
- 3.12.8 Im Bereich der temporär befestigten Flächen ist zwischen dem Unterboden und der Trag-schicht ein Geotextil einzubauen. Nach der „Entsiegelung“ ist der Oberboden wieder anzu-decken.
- 3.12.9 Überschüssiger Ober- und Unterboden ist, entsprechend der ursprünglichen Lagerung, am Standort der rückzubauenden WEA Mo009 einzubauen.
- 3.12.10 Am Standort der rückzubauenden WEA sind die Bodenfunktionen wiederherzustellen. Dazu ist geeigneter, qualitativ hochwertiger und gleichwertiger Boden einzubauen (soweit Überschussboden aus der neuen WEA nicht ausreichend).
- 3.12.11 Der LABO-Leitfaden „Anforderungen des Bodenschutzes an den Rückbau von Wind-energieanlagen“ ist zu beachten. (https://www.labo-deutschland.de/documents/Leitfa-den_Rueckbau_von_Windenergieanlagen_UMK-Fassung.pdf).

3.13. Nebenbestimmungen zur Flugsicherung

- 3.14.1. Jedwede Abweichung vom beantragten Standort und der einleitend benannten Höhe ist mir zur Prüfung vorzulegen. Eine erneute luftrechtliche Bewertung behält sich die Bezirks-regierung Münster, Derzernat 26 vor.
- 3.14.2. An der Windenergieanlage ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemei-nen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kenn-zeichnung von Luftfahrthindernissen“ vom 15.12.2023 (BAnz AT 28.12.2023 B4) anzubrin-gen und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis zu veranlassen.
- 3.14.3. Da eine Tageskennzeichnung für die Windkraftanlagen erforderlich ist, sind die Rotorblätter

der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge

- a) außen beginnend 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder
- b) außen beginnend mit 6 m rot - 6 m weiß oder grau - 6 m rot zu kennzeichnen.

Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

- 3.14.4. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WKA ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem 2 m hohen orange/ roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/ oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
- 3.14.5. Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
- 3.14.6. Am geplanten Standort können abhängig von der Hindernissituation ergänzend auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20 000 cd, gemäß CAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) angebracht werden. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.
- 3.14.7. Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer max. Höhe von bis 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot.
- 3.14.8. In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer, am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.
- 3.14.9. Bei Anlagenhöhen von mehr als 315 m ü. Grund/Wasser ist vom Antragsteller ein flugbetriebliches Gutachten mit Kennzeichnungskonzept (Tages- und Nachtkennzeichnung) vorzulegen. Die zuständige Landesluftfahrtbehörde entscheidet nach Prüfung des Gutachtens über die Zustimmung zur Errichtung der Windenergieanlage.
- 3.14.10. Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gem. der AVV, Nr. 3.9.
- 3.14.11. Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6, insbesondere Standort- und Baumusterprüfung) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erfolgen. Dieses ist der Bezirksregierung Münster unter Angabe des Aktenzeichens **26.10.01-050/2024.0322 Nr. 354-24** mitzuteilen. Da sich der Standort aller Anlagen außerhalb des kontrollierten Luftraums befindet, bestehen aus zivilen und militärischen flugsicherungsbetrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Einrichtung einer BNK.

- 3.14.12. Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung zu sehen ist. Gegebenen falls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden
- 3.14.13. Die Blinkfolge der Feuer auf WEA'en ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gem. UTC mit einer zulässigen NullPunkte- Verschiebung von +/- 50 ms zu starten.
- 3.14.14. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.
- 3.14.15. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
- 3.14.16. Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagenblöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen der Peripherie des Blocks, nicht aber innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Übertagen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs würde ich die Peripheriebefuerung untersagen.
- 3.14.17. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED), kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Mitteilung an den Betreiber erfolgen.
- 3.14.18. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM- Zentrale in Frankfurt/ Main unter der Rufnummer 06103 707 5555 oder per E- Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM- Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist die NOTAM- Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf von 2 Wochen erneut zu informieren.
- 3.14.19. Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
- 3.14.20. Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ und Feuer W rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.
- 3.14.21. Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

- 3.14.22. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisleuchte) zu versehen.
- 3.14.23. Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
- 3.14.24. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben. Da die WEA aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, ist der Baubeginn der Bezirksregierung Münster unaufgefordert rechtzeitig unter Angabe des Aktenzeichens **26.10.01-050/2024.0322 Nr. 354-24** per E-Mail an lufffahrthindernisse@bezreg-muenster.nrw.de bekannt gegeben wird.

Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die Anlage anzugeben:

1. Mindestens 6 Wochen vor Baubeginn dieses Datum **und**
2. Spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR- Nr. und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:

- a. DFS- Bearbeitungsnummer
- b. Name des Standortes
- c. Art des Luftfahrthindernisses
- d. Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugselipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
- e. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
- f. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
- g. Art der Kennzeichnung [Beschreibung]

- 3.14.25. Der Deutschen Flugsicherung ist unter dem Aktenzeichen NW 12186 ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befehlsübertragung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist, mitzuteilen.
- 3.14.26. Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I.3, per E-Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) unter Angabe des Zeichens III-1620-24-BIA mit den endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WG 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN anzuzeigen.

4. Hinweise

- I. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.
- II. Die Genehmigung erlischt, wenn das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.
- III. Die ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umwelt-relevanten Ereignissen beim Betrieb von zu überwachenden Anlagen im Zuständigkeitsbereich der Staatlichen Umweltämter - Umwelt-Schadensanzeigeverordnung - vom 21.02.1995 ist zu beachten.
- IV. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Genehmigungsbehörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 BImSchG).
- V. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage bedarf der erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BImSchG).
- VI. Die Vorschriften der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung - (BauO NRW) vom 21.07.2018 in der zurzeit geltenden Fassung mit den geltenden Durchführungsverordnungen und Satzungen sind zu beachten.
- VII. Der Betreiber der Anlage oder die im Rahmen der Geschäftsbefugnis dafür verantwortliche Person hat der zuständigen Überwachungsbehörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden (§ 52 a Abs. 2 BImSchG).
- VIII. Die Errichtung / Änderung der Anlage und der Betrieb der (geänderten) Anlage sind unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften, der Technischen Baubestimmungen, der VDE-Vorschriften, der DIN-Normen, der Unfallverhütungsvorschriften und der sonstigen Regeln der Technik durchzuführen.
- IX. Wird eine genehmigungsbedürftige Anlage nach ihrer Errichtung oder wesentlichen Änderung in Betrieb genommen, haben die Unteren Immissionsschutzbehörden sich in der Regel davon zu überzeugen, dass die Lage, Beschaffenheit und Betriebsweise der Anlage der Genehmigung entsprechen und alle Anforderungen der Genehmigung einschließlich deren Nebenbestimmungen eingehalten sind. Eine Überwachung erfolgt nach den einschlägigen Vorschriften, sie sind auch in den vorgenannten Nebenbestimmungen aufgeführt. Zu beachten ist, dass mit Abschluss des Genehmigungsverfahrens die Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG endet. Eine Überwachung der fachgesetzlichen Anforderungen und die Einhaltung der fachgesetzlichen Nebenbestimmungen außerhalb des Immissionsschutzrechts erfolgt durch die jeweiligen zuständigen Fachbehörden.

5. Gründe

5.1. Sachverhalt

Die Espen-Wind GbR beantragte mit Antrag vom 18.07.2024 gemäß § 16 i.V.m § 16b des Bundes-Immissionsschutzgesetz die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ Vestas V136-4.2 (Gesamthöhe 217 m) im Zusammenhang mit dem vollständigen Rückbau einer Windenergieanlage (Repowering) in der Gemeinde Möhnesee, mit den nachfolgenden Anlagen-/Standortdaten:

Anlagen-/ Standortdaten:

Arbeitsstättennummer (Ast.)	Hersteller Anlagentyp	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotor-durchmesser [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
					Nr. WEA	Koordinaten UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert)			
0020692	Enercon E-160 P5 E3 R1	5.560	119,83	160	Mo065	436.084 5.706.553	Theiningse n	2	391

Standortdaten der zurückzubauenden Anlage:

Arbeitsstättennummer (Ast.)	Hersteller Anlagentyp	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotor-durchmesser [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
					Nr. WEA	Koordinaten UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert)			
0483831	Micon M 1500	600	46,5	44	Mo009	435.963 5.706.579	Theiningse n	2	391

Repowering - Rückbauverpflichtung der Altanlagen

Vor Inbetriebnahme der beantragten Windenergieanlage (Mo065) ist die bestehende Windenergieanlage Mo009 Typ Micon M 1500 außer Betrieb zu nehmen.

Ein Parallelbetrieb der beantragten Windenergieanlage (Mo065) und der Bestandsanlage Mo009 ist nicht zulässig.

Die Rotorblätter, das Maschinenhaus (Gondel) und der Stahlrohr-/Betonturm (Mast) inkl. Anlagenkomponenten der bestehenden Windenergieanlage Mo009 ist spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der beantragten Windenergieanlage (Mo065) vollständig zurückzubauen.

Das Fundament und die Nebenanlagen (u. a. Wege- und Kranstellflächen) der bestehenden Windenergieanlage Mo009 ist spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der beantragten Windenergieanlage (Mo065) vollständig zurückzubauen. Durch eine Fachunternehmererklärung ist der vollständige Rückbau der bestehenden Windenergieanlage (Mo009) schriftlich zu bestätigen und der Abteilung 63 Bauen und Immissionsschutz der Kreisverwaltung Soest unverzüglich vorzulegen.

Die Standsicherheit der Windenergieanlagen (Mo065 und Mo009) ist in den einzelnen Bau- und Betriebsphasen nachzuweisen und der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreis Soest zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen.

5.2. Genehmigungsverfahren

5.2.1 Einordnung gemäß Anhang 1 der 4. BImSchV

Die geplante Anlage erfüllt die Voraussetzungen der Nr. 1.6.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV. Als Kriterien sind im vorliegenden Vorhaben die Errichtung und der Betrieb einer Windenergieanlage (Mo065) in der Gemeinde Möhnese, Gemarkung Theiningsen, Flur 2, Flurstück 391 zu nennen.

Das Vorhaben erfüllt die Anforderung des § 16b BImSchG – Repowering von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien, Sondervorschriften für Windenergieanlagen – und wurde im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 10 in Verbindung mit § 19 BImSchG ohne Öffentlichkeitsbeteiligung, unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) durchgeführt.

Für das Genehmigungsverfahren ist die Kreisverwaltung Soest als Untere Umweltschutzbehörde zuständig (§ 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz - ZustVU).

5.2.2 Einordnung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG)

Südlichöstlich vom Standort der beantragten Windenergieanlage befinden sich derzeit insgesamt sechs Windenergieanlagen. Hiervon sind fünf Windenergieanlagen in bereits genehmigten Repowering-Vorhaben zum Rückbau für zwei Neuanlagen vorgesehen. Nach Umsetzung der Vorhaben befinden sich demnach insgesamt vier betrachtungsrelevante WEA im räumlichen Zusammenhang zueinander.

Gemäß Anlage 1 UVPG ist bei der „Errichtung und dem Betrieb einer Windfarm mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 m“ mit „3 bis weniger als 6 Windkraftanlagen“ eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Antragstellung erfolgte im Rahmen des § 16b BImSchG.

- § 16b BImSchG Abs. 1:
Wird eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien modernisiert (Repowering), müssen auf Antrag des Vorhabenträgers im Rahmen des Änderungsgenehmigungsverfahrens nur Anforderungen geprüft werden, soweit durch das Repowering im Verhältnis zum gegenwärtigen Zustand unter Berücksichtigung der auszutauschenden Anlage nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden und diese für die Prüfung nach § 6 erheblich sein können.

Die Anforderungen an den Antragsgegenstand erfolgen daher anhand einer sogenannten „Deltaprüfung“.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Auswirkungen auf die Schutzgüter keine „wesentliche“ Änderung erfahren, sich in Teilbereichen sogar reduzieren.

Die weitergehende Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgte daher nicht.

5.2.3 Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

Gemäß § 11 der 9. BImSchV i. V. m. § 17 UVPG wurden die Antragsunterlagen nachstehenden Fachbehörden zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt:

- Gemeinde Möhnesee
- Bezirksregierung Arnsberg Regionalplanung
- Bezirksregierung Arnsberg Arbeitsschutz
- Bezirksregierung Münster zivile Luftfahrtbehörde/Flugsicherung
- BAIUDBw – militärische Luftfahrtbehörde Bundeswehr Referat Infra I 3
- Bundesnetzagentur Richtfunk Referat 226
- Vodafone GmbH
- Ericsson Services GmbH
- Telefonica GmbH
- Fernstraßen-Bundesamt
- Deutscher Wetterdienst
- Geologischer Dienst NRW, Krefeld
- Landesbetrieb zentrale polizeiliche Dienste
- Bundespolizei Luftfahrt
- Landesbetrieb Straßen NRW
- LWL Archäologie (Olpe)
- Westnetz
- Thyssengas

- Kreis Soest:
 - FB 53 05 Gesundheitsschutz
 - FB 63 02 Bauaufsicht und Brandschutzdienststelle
 - FB 66 Straßenwesen
 - FB 70 01 Wasserwirtschaft
 - FB 70 02 Natur- und Landschaftsschutz
 - FB 70 03 Abfallwirtschaft
 - FB 70 04 Bodenschutz

Diese Stellen haben die Unterlagen geprüft und ggfls. Vorschläge für verschiedene Nebenbestimmungen und Hinweise für den Bescheid formuliert, welche unter dem jeweiligen Belang (Schutzgut) erläutert werden.

5.3. FFH-Verträglichkeit

Nach § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.
Gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG ist ein Projekt unzulässig, wenn die Prüfung der Verträglichkeit ergibt, dass es zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes 500 m befinden sich keine Natura 2000 Gebiete. Das nächstgelegene Natura 2000 Gebiet befindet sich in über 1000 m Entfernung. Eine Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden.

5.4. Standortbeschreibung

Der Standort der geplanten Windenergieanlage befindet sich im Kreis Soest, Regierungsbezirk Arnsberg in Nordrhein- Westfalen, in der Gemeinde Möhnesee, südöstlich des Ortsteils Theiningsen bzw. südwestlich des Ortsteils Wippringsen in der Gemarkung Theiningsen Flur 2, Flurstück 391.

5.5. Nicht umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen

5.5.1. Bauplanungsrecht

Die geplanten Windenergieanlagen liegen laut Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Möhnesee in einer Fläche für die Landwirtschaft im Außenbereich.

Die Erschließung des Grundstücks ist gesichert.

Das gemeindliche Einvernehmen der Gemeinde Möhnesee wurde am 21.08.2024 erteilt. Im Regionalplan Arnsberg, TA Kreis Soest und Hochsauerlandkreis (Bez.Reg. Arnsberg 2021) ist der Anlagenstandort als „allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ dargestellt. Im vorliegenden Genehmigungsverfahren wurde auch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 32 - Regionalplanung beteiligt. Diese äußerte mit ihrer Stellungnahme vom 04.09.2024 mit Bezug auf das Ziel 3-1 LEP i.V.m Ziel 4 des Regionalplans – Kulturlandschaften – raumordnungsrechtliche Bedenken. Es ist nachzuweisen, dass die bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche und Kulturlandschaftselemente der Landschaftskultur K 15.07 „Raum Haar“ sowie die Sichtbeziehung und die Wirkung des Bismarckturms nicht durch die Planungsabsicht beeinträchtigt werden.

Der Antragsteller hat sich mit Schreiben vom 16.09.2024 zu den geäußerten Bedenken eingelassen:

„Der Standort der Espen-Energie GbR und auch das unmittelbare Umfeld werden seit Jahrzehnten für die Erzeugung Erneuerbarer Energien, insbesondere der Windenergie, genutzt. Windenergieanlagen sind punktuelle Elemente, die sichtbar und wahrnehmbar sind, aber eben auch seit genau dieser Zeit Bestandteil der Kulturlandschaft der Hellwegbörde sind. Sie stellen damit landschaftstypische Elemente der sich kontinuierlich technologisch weiterentwickelnden und anthropogen geprägten Landschaft der Hellwegbörde dar. Erneuerbare Energieträger sind somit über Jahrzehnte und aktuell in zunehmendem Maße, typische Elemente der Kulturlandschaft der Hellwegbörde. Sie leisten einen wesentlichen Beitrag zu der gesellschaftlich angestrebten, effizienten und dezentralen erneuerbaren Energieversorgung. Nach § 2 EEG liegen Windenergieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und sind als vorrangiger Belang in der Schutzgüter-Abwägung zu berücksichtigen. Sie dienen weiterhin der öffentlichen Sicherheit.

Gem. aktueller Rechtsprechung (OVG NRW, Urteil vom 31.10.2023-7 D 187/22) ist § 2 Satz 2 EEG weiterhin als sog. Sollbestimmung zu verstehen: "In den einzelnen Schutzgüterabwägungen ergibt sich ein regelmäßiges Übergewicht der Erneuerbaren Energien in dem Sinne, dass das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung von Windenergieanlagen sowie das öffentliche Sicherheitsinteresse nur in atypischen Ausnahmefällen überwunden werden kann, die fachlich anhand der besonderen Umstände der jeweiligen Situation zu begründen wären. Danach stellt sich das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen im Einzelfall als ein vorhabenbezogenes überwiegendes öffentliches Interesse dar, das die Maßnahme als unabweisbar erscheinen lässt [...]. Unterstützt wird dies durch das öffentliche Sicherheitsinteresse."

Dies ist auch im Zusammenhang mit potentiellen Sichtbeziehungen zum Bismarckturm (in einer Entfernung von 970m) vorrangig zu berücksichtigen.

Es besteht somit ein grundsätzlich überragendes Ausbauinteresse und die zwingende Notwendigkeit den Anteil der Erneuerbaren Energien lokal konsequent zu erhöhen. Der Flächenbeitragswert im Sinne des § 3 Abs. 1 WindBG oder eines daraus abgeleiteten Teilflächenziels versteht sich ohne Ausnahme als Mindestziel.

Ziel ist nach § 1 WindBG "Im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausneutralen Stromversorgung die vollständig auf Erneuerbaren Energien beruht, durch den beschleunigten Ausbau der Windenergie an Land zu fördern".

Die konkrete Repowering-Planung der Espen-Energie GbR unterstützt die tatsächliche Zielerreichung. Eine Vereinbarkeit mit der Grundintention des WindBG und mit dem Regionalplan-Entwurf ist ebenso zu bejahen. Planungsrechtlich sind Repowering-Vorhaben, wie das der Espen-Energie GbR, die der Definition nach § 16b Abs. 1 und 2 BImSchG entsprechen, ohne jede räumliche Steuerungsmöglichkeit bis zum Ablauf des Jahres 2030 im gesamten Außenbereich der Gemeinde als privilegierte Vorhaben zu betrachten und insofern grundsätzlich genehmigungsfähig.“

Die Genehmigungsbehörde folgt im Ergebnis den Ausführungen des Antragstellers.

5.5.2. Bauordnungsrecht

Die im Verfahren beteiligte Bauaufsichtsbehörde des Kreis Soest hat in ihrer Stellungnahme vom 16.09.2024 keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die bauplanungsrechtliche Grundlage wurde nach § 35 BauGB festgestellt. Die Baugenehmigung wird nach § 13 BImSchG mit die Genehmigung einkonzentriert.

Die Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB wird durch eine Bankbürgschaft gesichert. Im Rahmen der Ermessensabwägung wird die Bankbürgschaft als Mittel zur Sicherung der Rückbauverpflichtung gewählt, da im Sinne des Schutzes des Außenbereichs ein hohes öffentliches Interesse besteht, dass im Fall der Stilllegung ausreichende finanzielle Mittel für den Rückbau der Anlagen zur Verfügung stehen.

In einer Bedingung im Bescheid wird entsprechend Nr. 5.2.2.4 des Windenergie-Erlasses NRW 2018 6,5 % der Gesamtinvestitionssumme als Sicherheitsleistung festgelegt.

Optisch bedrängende Wirkung

Die persönliche Betroffenheit einer optisch bedrängenden Wirkung durch eine Windenergieanlage leitet sich aus dem Grundsatz des Nachbarschutzes und hier insbesondere an dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme ab. Im Allgemeinen wird diese nachbarliche Konfliktlage bereits durch § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch i.V.m. § 3 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz hinreichend erfasst. Diese Vorschriften formen das Gebot der Rücksichtnahme gesetzlich aus.

Für die Einzelfallprüfung, ob von einer WEA eine optisch bedrängende Wirkung auf eine Wohnbebauung ausgeht, hat das OVG NRW grobe Anhaltswerte aufgestellt (OVG NRW, Urteil vom 09.08.2006 Az.: A 3726/05):

- Beträgt der Abstand zwischen Wohnhaus und der WEA mindestens das Dreifache der Gesamthöhe (Nabenhöhe plus $\frac{1}{2}$ Rotordurchmesser) der geplanten WEA, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommen, dass von dieser WEA keine optisch bedrängende Wirkung zulasten der Wohnnutzung ausgeht.
- Ist der Abstand geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der WEA, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen.
- Beträgt der Abstand zwischen dem Wohnhaus und der WEA das Zwei- bis Dreifache der Gesamthöhe der WEA, bedarf es regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls z.B. durch eine Sichtbeziehungsstudie.

Innerhalb eines Radius, der der zweifachen Anlagenhöhe (399,66 m) entspricht, liegen Teile des Gewerbegebietes Wippringsen. Der Bebauungsplan Nr. 2 „Gewerbegebiet Wippringsen“ weist ein Gewerbegebiet aus. Ausnahmsweise kann betriebszugehöriges Wohnen zugelassen werden.

Betroffene Objekte

- • Delecker Weg 30
- • Spitälerholz 2
- • Spitälerholz 3
- • Spitälerholz 9
- • Spitälerholz 11

Es sind Personen unter den Adressen „Delecker Weg 30“ und „Spitälerholz 9“ gemeldet.

Für die gemeldeten Wohnnutzungen liegen keine entsprechenden Baugenehmigungen vor. Die zum Teil genehmigten Wohnnutzungen (betriebszugehöriges Wohnen) in den übrigen Objekten werden offensichtlich nicht in Anspruch genommen. Bei der örtlichen Überprüfung am 16.09.2024 wurden keine offensichtlichen Wohnnutzungen festgestellt.

Die rechtliche Grundlage zur Bewertung einer möglichen optisch bedrängenden Wirkung ist der § 249 Abs. 10 BauGB. Nach dieser Regelung steht der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht; dabei ist die Höhe die Nabenhöhe zuzüglich des Radius des Rotors.

Abschließende Bewertung

Für die gemeldeten Wohnnutzungen „Delecker Weg 30“ sowie Spitälerholz 9“ liegen keine entsprechenden Baugenehmigungen vor. Die Wohnnutzungen genießen somit auch keinen Schutzanspruch gegenüber einer möglichen optisch bedrängenden Wirkung durch die beantragte Windenergieanlage.

Standsicherheit

Im Rahmen des Bescheids wurde als Bedingungen aufgenommen, dass vor Baubeginn eine vollständige Typenprüfung über die Standsicherheit oder eine geprüfte Einzelstatik einschließlich der gutachterlichen Stellungnahmen (Lastgutachten, Sicherheitsgutachten, Rotorblattgutachten, Maschinengutachten, elektronische Komponenten- und Blitzschutzgutachten) und ein Baugrundgutachten vorzulegen ist.

Durch regelmäßige Wartung und Prüfung durch Sachverständige u. a. nach den DiBt-Richtlinien wird die Standsicherheit während der Betriebsphase dauerhaft gesichert.

Brandschutz und Anlagenhavarien

Zur Bewertung des Brandschutzes wurde ein allgemeines Brandschutzkonzept für die Errichtung einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-160 EP5 E3 des Brandschutzbüro Monika Tegmeier, Eichhörnchenweg 15, 26209 Sandkrug, Bericht BV-NR. E-160EP5/E3/120/HAST/NRW vom 16.05.2022 vorgelegt. Der Antragsteller hat mit Schreiben vom 10.09.2024 das anlagenspezifische Brandschutzkonzept ergänzt.

Das Brandschutzkonzept ist Teil dieses Bescheides und wurde von der zuständigen Behörde (Untere Bauaufsicht und Brandschutzdienststelle) geprüft.

Eiswurf

Bauliche Anlagen sind nach § 3 Abs. 1 Landesbauordnung (BauO NRW) so zu errichten und zu betreiben, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden. Von Windenergieanlagen können solche allgemeinen Gefahren in Form von Eiswurf ausgehen. Bei Windenergieanlagen sind deshalb ggf. Maßnahmen gegen Eiswurf erforderlich.

Die Nebenbestimmungen 3.7.9 regelt daher, dass die Windenergieanlage entsprechend den Antragsunterlagen mit einem auf Funktionalität und Zuverlässigkeit geprüften Eisansatzerkennungssystem auszustatten ist. Bei Eisansatz muss die Windenergieanlage automatisch abschalten und in Ruhestellung gehalten werden, dabei ist die Anlage so zu steuern, dass der Rotor nicht über eine Verkehrsfläche ragt.

5.6. Umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen

Die in den folgenden Abhandlungen aufgeführten Verwaltungsvorschriften, insbesondere die TA-Lärm, stellen aufgrund ihrer normkonkretisierenden Wirkung den für die Genehmigungsbehörde rechtlich bindenden Prüfungsrahmen dar. Gleichbedeutend wird den im folgenden aufgeführten Erlassen und Leitfäden / Richtlinien, als sogenannte antizipierte Sachverständigengutachten von hoher Qualität, im Rahmen der Einschätzungsprärogative einen verbindlichen Charakter für die Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen zugrunde gelegt. Diese Rechtsätze spiegeln die allgemein anerkannte Regel der Technik wieder.

Die Berechnungsmethoden für die Immissionsprognose (Geräusche) wurden nach dem allgemein anerkannten Stand der Technik durchgeführt.

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 3 Abs. 1 BImSchG sind, wenn sie nach Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Belästigungen sind Beeinträchtigungen des körperlichen und seelischen Wohlbefindens. Erheblich sind Belästigungen, wenn sie durch Stärke, Intensität und Dauer das zumutbare Maß überschreiten.

5.6.1 Schallimmissionen

Das zumutbare Maß für Geräuschimmissionen wird durch die Immissionsrichtwerte in der Verwaltungsvorschrift TA-Lärm vorgegeben bzw. begrenzt. Bei Einhaltung dieser Richtwerte ist nicht von negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit auszugehen.

Zusammenfassung

Das geplante Vorhaben verursacht Lärm, welcher nach den Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) ermittelt und bewertet werden muss. Hierzu wurde der „SCHALLTECHNISCHER BERICHT R-2-2023-0383.01 über die Geräuschsituation in der Nachbarschaft von einer geplanten Windenergieanlage vom Typ Enercon E-160 EP5 E3 R1 am Standort 59519 Möhnesee-Theiningsen nach dem Interimsverfahren“ der Kötter Consulting Engineers GmbH & Co. KG, Bonifatiusstraße 400, 48432 Rheine, vorgelegt.

Im Rahmen des o.g. Schallimmissionsprognose wurden die relevanten Immissionspunkte ermittelt (siehe Nebenbestimmung 3.8.2).

Der Vergleich der WEA-Konstellationen zeigt, dass durch das Repowering die Schallsituation in der Ortslage Möhnesee-Theiningsen an allen Immissionsorten, abgesehen von den

Immissionsorten IO-04 (Am Bismarckturm 1, Wippringsen) und IO-10 (Dreihausen 1, Delecke), verbessert wird. Für die zuvor genannten Immissionspunkte erfolgte daher eine separate Überprüfung nach dem Interimsverfahren.

Die Überprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die Immissionsrichtwerte sicher eingehalten werden

Die Voraussetzungen des § 16 b BImSchG Absatz 2 sind somit erfüllt.

Zusammenfassung / Bewertung durch Schallimmissionen

Maßgebliche Bewertungsgrundlage ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG i.V.m der TA Lärm sowie dem LAI-Dokument „Hinweise zu Schallimmissionen von Windkraftanlagen, Stand 30.06.2016“. Mit der „Schallimmissionsprognose hat die Kötter Consulting Engineers GmbH & Co. KG eine Ausbreitungsberechnung nach der Berechnungsvorschrift DIN ISO 9613-2 - modifiziert nach dem „Interimsverfahren zur Prognose der Geräuschimmissionen von Windkraftanlagen“ - für die Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung durchgeführt.

Von einer schädlichen Umwelteinwirkung bzw. einer erheblichen Belästigung i. S. d. BImSchG ist im Ergebnis nicht auszugehen.

5.6.2 Schattenwurf

Windenergieanlagen verursachen durch die Drehbewegung des Rotors bewegten Schattenwurf. Der WEA-Erl. 18 geht mit Verweis auf die „WKA-Schattenwurf-Hinweise“ der LAI und die diesbezügliche Rechtsprechung von einem orientierenden Immissionsrichtwert (Zumutbarkeitschwelle) von 30h/a bzw. 8 h/a und/oder 30 min/d reale Beschattungsdauer in der Gesamtbelastung aus.

Zusammenfassung / Bewertung durch Schattenwurf

Das geplante Vorhaben verursacht Schattenwurf, welcher nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik ermittelt und bewertet werden muss. Hierzu wurde die „SCHATTENWURF-PROGNOSE NR. R-2-2023-0383.02 über die optischen Immissionen in der Umgebung von einer geplanten Windenergieanlage des Typs Enercon E-160 EP5 E3 R1 am Standort 59519 Möhnesee-Theiningsen der Kötter Consulting Engineers GmbH & Co. KG, Bonifatiusstraße 400, 48432 Rheine, vom 30.07.2024 erstellt. Die Schattenwurfanalyse berücksichtigt die topografischen Höhen der Anlagenstandorte und der Wohnhäuser und berechnet auf Basis einer standardisierten Rezeptorfläche.

In der Schattenwurfanalyse wird die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer (worst case) ermittelt, d.h. die Beschattung für den Fall, dass die Sonne immer scheint, der Rotor sich kontinuierlich dreht und senkrecht zu den Sonnenstrahlen steht. Dieses Ergebnis ermöglicht eindeutige und vergleichbare Aussagen über das maximale Ausmaß des Periodischen Schattenwurfs an einzelnen Tagen sowie die Summe über das Jahr.

Durch die geplante Windenergieanlage kommt mehreren Immissionsorten (siehe Nebenbestimmung 3.8.7) zu Überschreitungen der Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Jahr bzw. 30 Minuten pro Tag. Es ist daher von einer erheblichen zusätzlichen Schattenwurfbelastung im Untersuchungsgebiet auszugehen. Insgesamt sind die Überschreitungen der Grenzwerte als erheblich zu bezeichnen, mit entsprechenden Belästigungen an den betroffenen Immissionsorten ist daher zu rechnen. Belästigungen sind Beeinträchtigungen des körperlichen und seelischen Wohlbefindens. Erheblich sind Belästigungen, wenn sie durch Stärke, Intensität und Dauer das zumutbare Maß überschreiten. Das zumutbare Maß wird durch die Immissionsrichtwerte vorgegeben bzw.

begrenzt. Bei Einhaltung dieser Richtwerte ist nicht von negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit auszugehen.

Die WEA-Schattenwurf-Hinweise sehen für diesen Fall vor, dass der Schattenwurf der WEA, die eine Überschreitung verursachen, mittels einer Abschaltautomatik entsprechend den Richtwerten begrenzt wird.

Bewertung

Bewegter Schattenwurf stellt eine Belästigung im Sinne des BImSchG dar. Maßgebliche Bewertungsgrundlage ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG.

Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte von 30h/a bzw. 8 h/a und 30 min/d reale Beschattungsdauer an den betroffenen Immissionspunkten werden mit Hilfe des Schattenwurfabschaltmoduls durch Nebenbestimmungen im Bescheid festgeschrieben. Die Nebenbestimmungen sehen u. a. vor, dass alle Detailinformationen, die für die Programmierung der Schattenwurfabschaltung erforderlich sind, vor Ort zu ermitteln sind. Weiterhin wird die Dokumentation und somit die Kontrollmöglichkeit während der Betriebsphase der WEA festgeschrieben.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Betreibergrundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind erfüllt. Zur rechtlichen Absicherung wird die erforderliche Schattenwurfabschaltung in die Nebenbestimmungen der Genehmigung aufgenommen. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Schattenwurf sind mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.

5.6.3 Lichtimmissionen

Zusammenfassende Darstellung

Nach dem heutigen Stand der Technik gehen von den Rotorblättern auf Grund der Verwendung von reflexionsarmen Beschichtungsfarben keine Lichtreflexe (Disko-Effekt) mehr aus. Der Antragsteller beantragte die Verwendung mittelreflektierender Farben (z. B. RAL 840 HR) und matter Glanzgrade gemäß DIN 67530/ISO 2813-1978 für Turm, Kanzel und Rotorblätter, um störenden Lichtblitze vorzubeugen.

Des Weiteren können die luftverkehrsrechtliche Tages- und Nachtkennzeichnung Lichtimmissionen verursachen. Die Anforderungen werden in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV) festgeschrieben.

Bewertung

Maßgebliche Beurteilungsgrundlage für Lichtimmissionen ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG i.V.m. der Licht-Richtlinie, wonach die Lichtimmissionen durch die Flugsicherheitsbefeuerung als unerheblich einzustufen sind. Grundsätzlich muss zudem berücksichtigt werden, dass sowohl die Ausrüstung der WEA mit einer Befeuerung als auch die konkrete Ausführung (Anordnung, Farbe, Helligkeit, Blinkfrequenzen) luftverkehrsrechtlich (AVV) weitgehend vorgeschrieben ist.

Zur weiteren Minderung der Belästigungswirkungen ist der Einsatz eines Sichtweitenmessgeräts vorgesehen. Eine bedarfsgerechte Steuerung der Nachtkennzeichnung ist zum jetzigen Zeitpunkt der Genehmigung (noch) kein Stand der Technik.

5.6.4 Natur- und Artenschutz

Allgemeine Ausführungen zum Artenschutz

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeit erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Verbot Nr. 1: Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Nach den Ausführungen von MULNV & LANUV (2017) ist das Tötungsverbot stets individuenbezogen auszulegen. „Insofern gibt es keine Relevanz des immer wieder vorgetragenen Arguments der Berücksichtigung von „Populationsreserven“.“ Zugleich gilt, dass für einzelne Individuen einer Art das Kollisionsrisiko mit WEA signifikant erhöht sein muss, um einen Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch den Betrieb von WEA auszulösen. „Das Vorhaben muss also unterhalb der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleiben, der im Naturraum immer gegeben ist, vergleichbar dem ebenfalls stets gegebenen Risiko, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen Art oder eines Naturereignisses werden. „Unvermeidbar“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass im Rahmen der Vorhabenzulassung das betriebsbedingte Tötungsrisiko artspezifisch durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen reduziert wurde. Der dabei erforderliche Aufwand richtet sich unter anderem nach der Bedeutung und dem Erhaltungszustand der lokalen Population.“ Die Beurteilung, ob ein Kollisionsrisiko „signifikant“ erhöht ist, unterliegt der Einschätzungsprärogative der zuständigen Behörden, muss jedoch nachvollziehbar anhand der Umstände jedes Einzelfalls begründet werden.

Verbot Nr. 2: Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Nach den Ausführungen von MULNV & LANUV (2017) können erhebliche Störungen, die zu einem Auslösen des Verbotstatbestandes führen, etwa durch Bewegung, Lärm- oder Lichtemissionen von WEA eintreten. „Unter das Verbot fallen auch Störungen, die durch Zerschneidungs- oder optische Wirkungen hervorgerufen werden, z. B. durch Silhouettenwirkung von WEA [...]. Werden WEA-empfindliche Arten an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gestört, kann dies zur Folge haben, dass diese Stätten für sie nicht mehr nutzbar sind. Insofern ergeben sich zwischen dem „Störungsverbot“ (Verbot Nr. 2) und dem „Beschädigungs-/Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (Verbot Nr. 3) zwangsläufig Überschneidungen. [...] [lt. MULNV (Kiel 05.02.2020 in Hinweise zur Auslegung der Artenschutzverbote) gibt es einen fließenden Übergang von Verbot Nr. 2 zu Verbot Nr. 3, daher wird eine parallele Bearbeitung der beiden Verbote empfohlen. – Anm. d. Verf.] Formal betrachtet müssten in so einem Fall im Rahmen der ASP beide Verbote (Nr. 2 und Nr. 3) für denselben Sachverhalt betrachtet werden.“

Verbot Nr. 3: Beschädigungs-/Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

„Als Fortpflanzungsstätte geschützt sind alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden [...] z. B. Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien sowie Wochenstubenquartiere von WEA-empfindlichen Arten. Entsprechend umfassen die Ruhestätten alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen

oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht [...] z. B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Männchenquartiere von Fledermäusen sowie Sommer- und Winterquartiere der WEA-empfindlichen Arten.“

Nahrungshabitate, Wanderkorridore, Flugrouten u. ä. sind von diesem Verbot nur dann betroffen, wenn es sich um essenzielle Habitatbestandteile handelt, z. B. Nahrungshabitate, deren Wegfall eine erfolgreiche Reproduktion verhindert oder regelmäßig genutzte Flugrouten, deren Zerschneidung den Weg zum Schlafplatz versperrt. „Entscheidend für das Vorliegen der Beschädigung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist die Feststellung, dass eine Verminderung des Fortpflanzungserfolges oder der Ruhemöglichkeiten des betroffenen Individuums oder der betroffenen Individuengruppe wahrscheinlich ist. [...] Auch „schleichende“ Beschädigungen, die nicht sofort zu einem Verlust der ökologischen Funktion führen, können vom Verbot umfasst sein [...].“

Für Windenergieanlagen gelten zudem seit einer Ergänzung des BNatSchG im Juli 2022 die Paragraphen 45 b-d. Für die Signifikanzprüfung hinsichtlich des Vorliegens von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 wurden für 15 kollisionsgefährdete Brutvogelarten exakte Bewertungsparameter festgelegt. Für nicht kollisionsgefährdete WEA-empfindliche Vogelarten sowie WEA-empfindliche Fledermausarten gelten weiterhin die Maßgaben des WEA-Leitfadens (MULNV 2017).

Insbesondere für Repoweringvorhaben, wie dieses, gilt nach § 45 c, dass die Auswirkungen der zu ersetzenden Bestandsanlagen als Vorbelastung berücksichtigt werden müssen: „Soweit die Auswirkungen der Neuanlagen unter Berücksichtigung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen geringer als oder gleich sind wie die der Bestandsanlagen, ist davon auszugehen, dass die Signifikanzschwelle in der Regel nicht überschritten ist, es sei denn, der Standort liegt in einem Natura 2000-Gebiet mit kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Vogel- oder Fledermausarten.“

Ausführungen zum vorliegenden Vorhaben:

Die erforderlichen Kartierungen inkl. eines Konzeptes zur Umsetzung einer CEF-Maßnahme für die Feldlerche liegen vor.

Soweit die in den Nebenbestimmungen aufgeführten Maßnahmen umgesetzt werden, ist nicht mit dem Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG zu rechnen.

Betrachtung der WEA-empfindlichen Vogelarten gemäß Anhang 1 des Leitfadens zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen (MULNV & LANUV 2017) sowie Anlage 1, Abschnitt 1 der vierten Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (2022):

Art, Artgruppe	Radius ¹⁾ um WEA	Sensibilität ²⁾	Liegen berechtigte Hinweise auf ein Vorkommen der Art vor?		Nur auszufüllen, wenn berechtigte Hinweise auf ein Vorkommen der Art existieren.						Erläuterungen
					Ist die Art in ASP und UVS abschließend berücksichtigt?		Sind Ergän- zungen der Gutachten notwendig?		Ist das Untersu- chungsgebiet eingehalten? <i>(Vgl. Spalte 2)</i>		
			Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	
Baumfalke (Brut)	NB: 350 m ZP: 450 m EP: 2000 m	K	X		X			X	X		Art wird im FIS genannt, wurde aber bei Kartierungen nicht gesichtet. Eine Beeinträchtigung in Folge des Vorhabens ist unwahrscheinlich.
Bekassine (Brut)	UR: 500m UW: ---	S		X							
Fischadler (Brut)	NB: 500m ZP: 1000m EP: 3000m	K		X							
Flussee- schwalbe (Brutkolonien)	UR: 1000m UW: 3000m	K		X							
Goldregen- pfeifer (Rast)	UR: 1000m UW: ---	M	X		X			X	X		Art wird im FIS genannt, wurde aber bei Kartierungen nicht nachgewiesen. Eine Beeinträchtigung in Folge des Vorhabens ist unwahrscheinlich.

- ⇒ Bei Vorkommen einer Art: Befinden sich Reviere / Aktivitätsschwerpunkte im Untersuchungsgebiet? Wenn ja, in welchem Abstand?
- ⇒ Welche **Ergänzungen** bzgl. der Art sind in den Gutachten notwendig?
- ⇒ Sind **Vermeidungsmaßnahmen**, vorgezogene **Ausgleichsmaßnahmen** und/oder ein Risikomanagement/**Monitoring** notwendig?
- ⇒ Wenn **ja, welche? Nebenbestimmungen** formulieren!

Art, Artgruppe	notw. Radius ¹⁾ um WEA	Sensibilität ²⁾	Liegen berechtigte Hinweise auf ein Vorkommen der Art vor?		Nur auszufüllen, wenn berechtigte Hinweise auf ein Vorkommen der Art existieren.						Erläuterungen
					Ist die Art in ASP und UVS abschließend berücksichtigt?		Sind Ergän- zungen der Gutachten notwendig?		Ist das Untersu- chungsgebiet eingehalten? <i>(Vgl. Spalte 2)</i>		
			Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	
Grau- ammer (Brut)	UR: 500m UW: ---	K		X							
Großer Brachvogel (Brut)	UR: 500m UW:	M		X							
Haselhuhn (Brut)	UR: 1000m UW: ---	S		X							
Kiebitz (Brut) (Rast)	Brut: UR: 100m UW: --- Rast: UR: 400m UW: ---	M	X		X		X	X			Art wurde bei Kartierungen rastend gesichtet, jedoch außerhalb des Untersuchungsradius. Eine Beeinträchtigung in Folge des Vorhabens ist demnach unwahrscheinlich.
Kornweihe (Brut)	NB: 400m ZP: 500m EP: 2500m	K	X		X		X	X			Art wurde bei Kartierungen durchziehend gesichtet. Eine Brut konnte jedoch nicht nachgewiesen werden. Eine Beeinträchtigung in Folge des Vorhabens ist unwahrscheinlich.
Kranich Kranich (Brut)	Brut: UR: 500m UW: --- Rast:	M, S	X		X		X	X			Art wird im FIS genannt, konnte aber bei Kartierungen nicht nachgewiesen werden. Eine Beeinträchtigung in Folge des Vorhabens ist unwahrscheinlich.

- ⇒ Bei Vorkommen einer Art: Befinden sich Reviere / Aktivitätsschwerpunkte im Untersuchungsgebiet? Wenn ja, in welchem Abstand?
- ⇒ Welche **Ergänzungen** bzgl. der Art sind in den Gutachten notwendig?
- ⇒ Sind **Vermeidungsmaßnahmen**, vorgezogene **Ausgleichsmaßnahmen** und/oder ein Risikomanagement/**Monitoring** notwendig?
- ⇒ Wenn **ja, welche? Nebenbestimmungen** formulieren!

Art, Artgruppe	notw. Radius ¹⁾ um WEA	Sensibilität ²⁾	Liegen berechtigte Hinweise auf ein Vorkommen der Art vor?		Nur auszufüllen, wenn berechtigte Hinweise auf ein Vorkommen der Art existieren.						Erläuterungen
					Ist die Art in ASP und UVS abschließend berücksichtigt?		Sind Ergän- zungen der Gutachten notwendig?		Ist das Untersu- chungsgebiet eingehalten? <i>(Vgl. Spalte 2)</i>		
			Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	
(Rast: Schlaf- plätze)	UR: 1500m UW: ---										
Möwen (Brutkolonien)	UR: 1000m UW: 3000m	K	X		X		X	X			Möwenarten wurden überfliegend gesichtet. Bruten wurden nicht nachgewiesen. Eine Beeinträchtigung in Folge des Vorhabens ist unwahrscheinlich.
Mornellre- genpfeifer (Rast)	UR: 1000m UW: ---	M	X		X		X	X			Art wird im FIS genannt, ein Vorkommen konnte aber bei Kartierungen nicht nachgewiesen werden. Eine Beeinträchtigung in Folge des Vorhabens ist unwahrscheinlich.
Nordische Wildgänse (Schlafplätze) Nahrungshabi- tat	UR: 400m UW: ---	M		X							
Rohrdom- mel (Brut)	UR: 1000m UW: ---	S		X							
Rohrweihe ³ (Brut)	NB: 400m ZP: 500m EP: 2500m	K	X		X		X	X			Art wurde lediglich durchziehend nachgewiesen. Eine Brut konnte nicht festgestellt werden. Eine Beeinträchtigung in Folge des Vorhabens ist unwahrscheinlich.

- ⇒ Bei Vorkommen einer Art: Befinden sich Reviere / Aktivitätsschwerpunkte im Untersuchungsgebiet? Wenn ja, in welchem Abstand?
- ⇒ Welche **Ergänzungen** bzgl. der Art sind in den Gutachten notwendig?
- ⇒ Sind **Vermeidungsmaßnahmen**, vorgezogene **Ausgleichsmaßnahmen** und/oder ein Risikomanagement/**Monitoring** notwendig?
- ⇒ Wenn **ja, welche? Nebenbestimmungen** formulieren!

Art, Artgruppe	notw. Radius ¹⁾ um WEA	Sensibilität ²⁾	Liegen berechtigte Hinweise auf ein Vorkommen der Art vor?		Nur auszufüllen, wenn berechtigte Hinweise auf ein Vorkommen der Art existieren.						Erläuterungen
					Ist die Art in ASP und UVS abschließend berücksichtigt?		Sind Ergän- zungen der Gutachten notwendig?		Ist das Untersu- chungsgebiet eingehalten? <i>(Vgl. Spalte 2)</i>		
			Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	
Rotmilan Atl. Region Konti. Region (Gemein- schafts-Schlaf- plätze)	NB: 500m ZP: 1200m EP: 3500m	K	X		X			X	X		Rotmilane wurden hauptsächlich außerhalb des zentralen Prüfber- eichs nachgewiesen. Bruten konnten nicht festgestellt werden. Mir liegen noch Hinweise auf Schlafplätze im erweiterten Prüfbereich vor. Eine Beeinträchtigung in Folge des Vorhabens ist jedoch un- wahrscheinlich.
Rot- schenkel (Brut)	UR: 500m UW: ---	S		X							
Schreiadler (Brut)				X							
Schwarz- milan (Gemein- schafts-Schlaf- plätze)	NB: 500m ZP: 1000m EP: 2500m	K	X		X			X	X		Art wurde einmalig gesichtet. Eine Brut konnte nicht nachgewiesen werden. Eine Beeinträchtigung in Folge des Vorhabens ist unwahr- scheinlich.
Schwarz- storch (Brut)	UR: 3000m UW: ---	S	X		X			X	X		Die Art wird im FIS genannt, konnte aber bei Kartierungen nicht nachgewiesen werden. Eine Beeinträchtigung in Folge des Vorha- bens ist unwahrscheinlich.
Seeadler (Brut)	NB: 500m ZP: 1000m EP: 2500m	K		X							

Art, Artgruppe	notw. ¹⁾ Radius um WEA	Sensibilität ²⁾	Liegen berechtigte Hinweise auf ein Vorkommen der Art vor?		Nur auszufüllen, wenn berechtigte Hinweise auf ein Vorkommen der Art existieren.						Erläuterungen	
					Ist die Art in ASP und UVS abschließend berücksichtigt?		Sind Ergän- zungen der Gutachten notwendig?		Ist das Untersu- chungsgebiet eingehalten? <i>(Vgl. Spalte 2)</i>			
			Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein		
Singschwan (Schlafplätze) Nahrungshabi- tat	UR: 400 m UW: ---	M		X								
Steinadler (Brut)				X								
Sumpfohr- eule (Brut)	NB: 500m ZP: 1000m EP: 2500m	K		X								
Trauersee- schwalbe (Brutkolonien)	UR: 1000m UW: 3000m	K		X								
Uferschne- pfe (Brut)	UR: 500m UW: ---	S		X								
Uhu	NB: 500m ZP: 1000m EP: 2500m	K	X		X			X	X			Art wird im FIS aufgeführt. Kartierungen ergaben jedoch keine Nachweise. Eine Beeinträchtigung in Folge des Vorhabens ist unwahrscheinlich.

- ⇒ Bei Vorkommen einer Art: Befinden sich Reviere / Aktivitätsschwerpunkte im Untersuchungsgebiet? Wenn ja, in welchem Abstand?
- ⇒ Welche **Ergänzungen** bzgl. der Art sind in den Gutachten notwendig?
- ⇒ Sind **Vermeidungsmaßnahmen**, vorgezogene **Ausgleichsmaßnahmen** und/oder ein Risikomanagement/**Monitoring** notwendig?
- ⇒ Wenn **ja, welche? Nebenbestimmungen** formulieren!

Art, Artgruppe	notw. ¹⁾ Radius um WEA	Sensibilität ²⁾	Liegen berechtigte Hinweise auf ein Vorkommen der Art vor?		Nur auszufüllen, wenn berechtigte Hinweise auf ein Vorkommen der Art existieren.						Erläuterungen ⇒ Bei Vorkommen einer Art: Befinden sich Reviere / Aktivi- tätsschwerpunkte im Untersuchungsgebiet? Wenn ja, in welchem Abstand? ⇒ Welche Ergänzungen bzgl. der Art sind in den Gutachten notwendig? ⇒ Sind Vermeidungsmaßnahmen , vorgezogene Aus- gleichsmaßnahmen und/oder ein Risikomanage- ment/ Monitoring notwendig? ⇒ Wenn ja, welche? Nebenbestimmungen formulieren!
					Ist die Art in ASP und UVS abschließend berücksichtigt?		Sind Ergän- zungen der Gutachten notwendig?		Ist das Untersu- chungsgebiet eingehalten? (Vgl. Spalte 2)		
			Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	
Wachtelkö- nig (Brut)	UR: 500m UW:	M, S	X		X			X	X		Bei Kartierungen wurden Reviere in über 1000 m Abstand festge- stellt. Eine Beeinträchtigung in Folge des Vorhabens ist unwahr- scheinlich.
Wander- falke (Brut)	NB: 500m ZP: 1000m EP: 2500m	K		X							
Weißstorch (Brut)	NB: 500m ZP: 1000m EP: 2000m	K	X		X		X	X			Art wurde einmalig gesichtet. Eine Brut konnte nicht nachgewiesen werden. Eine Beeinträchtigung in Folge des Vorhabens ist unwahr- scheinlich.
Wespen- bussard (Brut)	NB: 500m ZP: 1000m EP: 2000m	K	X		X		X	X			Art wird im FIS aufgeführt. Kartierungen ergaben jedoch keine Nachweise. Eine Beeinträchtigung in Folge des Vorhabens ist un- wahrscheinlich.
Wiesen- weihe ³ (Brut)	NB: 400m ZP: 500m EP: 2500m	K	X		X			X	X		Art wurde einmalig gesichtet. Eine Brut konnte nicht nachgewiesen werden. Eine Beeinträchtigung in Folge des Vorhabens ist unwahr- scheinlich.
Ziegenmel- ker (Brut)	UR: 500m UW: ---	S		X							

Art, Artgruppe	notw. Radius ¹⁾ um WEA	Sensibilität ²⁾	Liegen berechtigte Hinweise auf ein Vorkommen der Art vor?		Nur auszufüllen, wenn berechtigte Hinweise auf ein Vorkommen der Art existieren.						Erläuterungen
					Ist die Art in ASP und UVS abschließend berücksichtigt?		Sind Ergän- zungen der Gutachten notwendig?		Ist das Untersu- chungsgebiet eingehalten? <i>(Vgl. Spalte 2)</i>		
			Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	
Zwerg- dommel (Brut)	UR: 1000m UW: ---	S		X							
Zwerg- schwan (Schlafplätze) Nahrungshabi- tat	Schlaf- plätze: UR: 1000m UW: --- Nahrungs- habitate: UR: 400m UW: ---	M		X							

Beurteilung nach dem Leitfaden zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW vom 10.11.2017 (kurz: *Artenschutzleitfaden*):

- 1) Radius des Untersuchungsgebietes /-raums (ASP Stufe II), Angaben in Klammern nur bei erweitertem Untersuchungsgebiet, Vgl. Anhang 2 des genannten Leitfadens vom 10.11.2017
- 2) K = Kollisionsrisiko, M = Meideverhalten, S = Störimpfindlichkeit (u.a. Lärm), Vgl. Anhang 1 des genannten Leitfadens vom 10.11.2017

Gemäß des *Artenschutzleitfadens* ist bei allen Vogelarten, die in der Aufzählung nicht genannt werden (z. B. Mäusebussard, Turmfalke, Schleiereule) im Sinne einer Regelfallvermutung davon auszugehen, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst werden. Nur bei ernstzunehmenden Hinweisen auf besondere Verhältnisse könnten in Einzelfällen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt werden.

Bei den übrigen erfassten Arten handelt es sich (meist) um Vogelarten der allgemein häufigen und / oder ungefährdeten Arten. Auf Grund ihrer Häufigkeit und / oder geringen Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben treffen in der Regel die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht zu. Insofern wird im Sinne einer Regelvermutung davon ausgegangen, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote - bei den nicht planungsrelevanten Arten - grundsätzlich nicht ausgelöst werden. Nur bei ernstzunehmenden Hinweisen auf besondere Verhältnisse könnten in Einzelfällen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt werden. Es liegen keine ernst zu nehmenden Hinweise vor, dass die Regelvermutung im vorliegenden Fall nicht zu trifft.

WEA-empfindliche Fledermausarten – Bewertung in Zusammenarbeit mit den Fachbehörden:

Gemäß Anhang 1 des Leitfadens zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen (MULNV & LANUV 2017 sowie Entwurfsfassung MUNV & LANUV 2023).

Art, Artgruppe	Liegen berechtigte Hinweise auf ein Vorkom- men der Art vor?		Nur auszufüllen, wenn berechtigte Hinweise auf ein Vorkommen der Art existieren.						Erläuterungen • Welche Ergänzungen zu den Gutachten sind notwendig? • Sind Vermeidungsmaßnahmen , vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und/oder ein Risikomanagement/ Monitoring notwendig? ⇒ Wenn ja, welche? Nebenbestimmungen formulieren!
			Ist die Art in ASP und UVS abschließend berücksichtigt?		Sind Ergän- zungen der Gutachten notwendig?		Ist das Untersu- chungsgebiet eingehalten? <i>(Vgl. Spalte 2)</i>		
	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	
Abendsegler		X		---					
Kleinabend- segler		X	---	---					
Rauhhaut- fledermaus		X	---	---					Art wird im FIS genannt. Ein Vorkommen ist nicht auszuschließen. Zur Minimierung eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos werden die allgemeinen Abschaltzeiten gemäß Artenschutzleitfaden von MULNV & LANUV (2017) eingehalten. Optional kann während der ersten beiden Betriebsjahre ein Gondelmonitoring zur Feststellung eines optimierten Abschaltalgorithmus durchgeführt werden.

Art, Artgruppe	Liegen berechtigte Hinweise auf ein Vorkom- men der Art vor?		Nur auszufüllen, wenn berechtigte Hinweise auf ein Vorkommen der Art existieren.						Erläuterungen <ul style="list-style-type: none"> • Welche Ergänzungen zu den Gutachten sind notwendig? • Sind Vermeidungsmaßnahmen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und/oder ein Risikomanagement/Monitoring notwendig? ⇨ Wenn ja, welche? Nebenbestimmungen formulieren!
	Ja	Nein	Ist die Art in ASP und UVS abschließend berücksichtigt?		Sind Ergän- zungen der Gutachten notwendig?		Ist das Untersu- chungsgebiet eingehalten? <i>(Vgl. Spalte 2)</i>		
			Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	
Mücken- fledermaus		X	---	---			---	---	
Nordfleder- maus		X	---	---			---	---	
Breitflügel- fledermaus		X	---	---					
Zweifarb- fledermaus		X		---			---	---	
Zwergfleder- maus	X		X	---		X			Art wird im FIS genannt. Ein Vorkommen ist nicht auszuschließen. Zur Minimierung eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos werden die allgemeinen Abschaltzeiten gemäß Artenschutzleitfaden von MULNV & LANUV (2017) eingehalten. Optional kann während der ersten beiden Betriebsjahre ein Gondelmonitoring zur Feststellung eines optimierten Abschaltalgorithmus durchgeführt werden.

Sonstige planungsrelevante Arten – Bewertung in Zusammenarbeit mit den Fachbehörden:

Art, Artgruppe	Liegen berechtigte Hinweise auf ein Vorkom- men der Art vor?		<i>Nur auszufüllen, wenn berechtigte Hinweise auf ein Vorkommen der Art existieren.</i>						Erläuterungen <ul style="list-style-type: none"> • Bei Vorkommen einer Art: Befinden sich Reviere / Aktivitätsschwerpunkte im Untersu- chungsgebiet? Wenn ja, in welchem Abstand? • Welche Ergänzungen zu den Gutachten sind notwendig? • Sind Vermeidungsmaßnahmen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und/oder ein Risikomanagement/Monitoring notwendig? ⇒ Wenn ja, welche? Nebenbestimmungen formulieren!
	Ja	Nein	Ist die Art in ASP und UVS abschließend berücksichtigt?		Sind Ergän- zungen der Gutachten notwendig?		Ist das Untersu- chungsgebiet eingehalten? <i>(Vgl. Spalte 2)</i>		
			Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	
Säugetiere		X							
Vögel	X		X		X		X		Durch die Bebauung gehen Feldlerchenreviere verloren. Deshalb ist eine CEF- Maßnahme vorzusehen. Unter Einhaltung der Nebenbestimmungen ist eine Beeinträchtigung unwahr- scheinlich.
Amphibien		X					---	---	
Reptilien		X							
Wirbellose Tiere		X							
Pflanzen		X							

Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild (nach §§ 14ff BNatSchG)

Naturhaushalt

Die Errichtung von Windenergieanlagen stellt einen Eingriff gemäß Landes- und Bundesnaturschutzgesetz dar. Zur Ermittlung des Eingriffs wurde ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) durch das Büro Höke erstellt. Das Vorhaben führt zu dauerhaften Lebensraumverlusten im Bereich von Fundamenten, Kranstellflächen und Zufahrten. Temporäre Flächeninanspruchnahmen für die Zeit des Anlagenbaus werden nach Errichtung der Anlage zurückgeführt, sodass keine dauerhaften oder nachteiligen Umwelteinwirkungen entstehen.

Bei der Berechnung des Kompensationsbedarfs muss auch der Rückbau der bestehenden Anlagen beachtet werden.

Insgesamt ergibt sich ein Kompensationsbedarf von **2.735** Wertpunkten.

Der Ausgleich soll durch die Anlage einer Streuobstwiese auf dem Flurstück 425 (tlw.), Flur 2, Gemarkung Theiningsen erfolgen.

Der Eingriff bezogen auf die Leitungsverlegung und Zuwegung im öffentlichen Raum wird im gesonderten Verfahren zur landschaftlichen Genehmigung behandelt.

Landschaftsbild

Im Windenergieerlass ist ausgeführt, dass Windenergieanlagen entsprechender Größe zwangsläufig eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes hervorrufen, die nicht ausgleichbar ist und daher eine Ersatzgeldzahlung vorzunehmen ist. Der Abbau der vorhandenen Anlage wird in die Berechnung einbezogen.

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan wurde ein Ersatzgeld über **18.206,76 €** errechnet. Der Betrag ist noch vor Baubeginn an den Kreis Soest zu überweisen.

5.6.5 Bodenschutz und Abfallwirtschaft

Zusammenfassung / Bewertung – Bodenschutz und Abfall

Die Versiegelung wird auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt und soweit möglich wasserdurchlässig geschottert. Temporäre Flächen (z. B. Montageflächen), die nur für die Errichtung der Windenergieanlage benötigt werden, werden anschließend wiederhergerichtet und der ackerbaulichen Nutzung zugeführt. Der Bodenaushub wird ortsnahe zwischengelagert und anschließend zur Wiederauffüllung der Baugrube und als Fundamentüberschüttung genutzt.

Sämtliche Abfälle, die während der Errichtung und Inbetriebnahme bzw. während der Wartung oder Reparaturen an einer Windenergieanlage entstehen, werden gesammelt und von einem Entsorgungsfachbetrieb gegen Nachweis entsorgt. Sondermüll, wie z. B. Akkumulatoren, ölhaltige Abfälle und Altfette, werden separat gesammelt und von einem zugelassenen Entsorgungsfachbetrieb gegen Nachweis entsorgt.

Beurteilungsmaßstäbe bilden § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG i. V. m. den Pflichten des Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) für Abfallerzeuger.

Bei der Errichtung und dem Betrieb der WEA fallen Abfälle verschiedener Stoffe an, die nicht zur Weiterverarbeitung verwendet werden. Die Entsorgung von anfallenden Abfällen während der Bau- und Errichtungsphase erfolgt über die Baufirmen bzw. den Hersteller der maschinen- und

elektronischen Anlagenkomponenten. Bei dem Betrieb der WEA fallen u.a. auch „gefährliche“ Abfälle an. Sämtliche anfallende / erzeugte Abfälle werden fachgerecht entsorgt bzw. soweit möglich der Kreislaufwirtschaft zugeführt.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen des Antragstellers die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Kreises Soest mit ihrer Stellungnahme unter Einhaltung gewisser Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert haben. Zum jetzigen Zeitpunkt kann bei Einhaltung der Betreiberpflichten und den Nebenbestimmungen nicht von negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden ausgegangen werden, sodass schädliche Umwelteinwirkungen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen sind.

5.6.6 Wasserwirtschaft

Zusammenfassung / Bewertung

In der WEA befinden sich lediglich geringe Mengen an Kühlflüssigkeiten sowie übliche Mengen an Schmierfetten. Unter den einzelnen Aggregaten sind Auffangvorrichtungen angebracht.

Der § 62 WHG i.V.m. der VAWS regelt die Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Es werden geringe Mengen wassergefährdende Stoffe eingesetzt. In der Windenergieanlage befinden sich Auffangwannen mit ausreichender Aufnahmekapazität.

Durch einen Drucksensor am Zentralschmiereinheit können auftretende Leckagen per Fernüberwachung frühzeitig erkannt werden, so dass stoffliche Belastung des Bodens und Grundwassers durch z. B. Verunreinigung des Niederschlagswassers mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können. Durch regelmäßige Wartung und Prüfung der Windenergieanlagen durch Sachverständige (vgl. Typenprüfung) sind durch den Anlagenbetrieb keine schädlichen Umweltauswirkungen durch wassergefährdende Stoffe zu erwarten. Die erforderlichen Anforderungen / Maßnahmen sind Bestandteil der Genehmigungsunterlagen.

Im Ergebnis ist somit festzuhalten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch die Errichtung und Betrieb der geplanten Windenergieanlage auf Grund des geringen Gefahrenpotential nicht zu erwarten sind.

Aus wasserwirtschaftlicher und wasserrechtlicher Sicht bestehen gegen die Ausführung der beantragten Maßnahme keine Bedenken, soweit die formulierten Nebenbestimmungen eingehalten und die Hinweise berücksichtigt werden.

5.7. Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- Schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und

- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit erhebliche Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), im Arbeitsschutzgesetz (ArbStättG), in der Bauordnung NRW (BauO NRW), in der Arbeitsstättenverordnung, in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, in VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstige anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

6. Kostenentscheidung

Die Gebühr für meine Entscheidungen entnehmen Sie bitte dem gesondert erteilten Gebührenbescheid.

7. Rechtsgrundlagen

Insbesondere folgende Rechtsgrundlagen:

7.1.

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)

7.2.

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)

7.3.

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)

7.4.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW)

7.5.

Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft)

7.6.

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA-Lärm)

7.7.

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)

7.8.

Baugesetzbuch (BauGB)

7.9.

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW -)

7.10

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - Bau NVO)

7.11.

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) v

7.12.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

7.13.

Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -)

7.14.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)

7.15.

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW)

7.16.

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102)

7.17.

Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW.)

7.18.

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)

- Nr.7.1 bis Nr. 7.18 in der jeweils geltenden Fassung -

8. Ihre Rechte

Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid zugestellt wurde
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Münstermann